

**Ergebnis der Überprüfung  
durch den Rechnungshof  
gemäß Art. 127b B-VG  
und § 20a RHG**



**Der  
Rechnungshof**

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**

Reihe KAMMER 2015/1

**Niederösterreichische  
Landwirtschaftskammern**

#### **Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

#### **Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Mai 2015

## Vorbemerkungen

Der RH überprüfte im Oktober und November 2013 die Gebarung der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammern und übermittelte sein diesbezügliches Prüfungsergebnis im August 2014 an den Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs sowie an die Niederösterreichische Landesregierung.

Nach Mitteilung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vom September 2014 hat sich der Hauptausschuss und der Kontrollausschuss am 22. September 2014 mit dem Ergebnis der Überprüfung des RH befasst. Im September 2014 hat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer das Prüfungsergebnis i.S.d. Art. 127b Abs. 4 B-VG auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die Vollversammlung hat sich in ihrer Sitzung vom 1. Dezember 2014 mit dem Prüfungsergebnis beschäftigt.

Da die Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses i.S.d. Art. 127b B-VG vorliegt, und der Bericht des RH nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) der Öffentlichkeit vollständig zugänglich sein muss, stellt der RH – nach Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses – auf seiner Homepage auch das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit im Bereich der Prüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zur Verfügung (siehe hierzu Näheres im Tätigkeitsbericht Reihe Bund 2011/13, S. 8 f.).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.



**Ergebnis der Überprüfung  
durch den Rechnungshof  
gemäß Art. 127b B-VG  
und § 20a RHG**

**Niederösterreichische Landwirtschaftskammern**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	6
Abkürzungsverzeichnis _____	7
Glossar _____	8

**Wirkungsbereich der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammern****Niederösterreichische Landwirtschaftskammern**

Kurzfassung _____	10
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	27
Wirkungsbereich _____	27
Organisation _____	28
Operative Tätigkeit _____	38
Die NÖ Landwirtschaftskammern als Förderabwickler _____	44
Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Förderempfänger _____	47
Personal _____	53
Rechnungswesen/Controlling _____	67
Schlussempfehlungen _____	74

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über die Organe und die operative Struktur der NÖ Landwirtschaftskammern _____	28
Abbildung 2: Organigramm der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer _	31
Abbildung 3: Organe und operative Struktur der 21 Bezirksbauernkammern _____	34
Tabelle 1: Anzahl der Betriebe nach Bezirksbauernkammer _____	36
Tabelle 2: Förderabwicklung von EU-, Bundes- und Landesmitteln 2008 bis 2012 _____	45
Tabelle 3: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Förderempfänger _____	47
Tabelle 4: Entwicklung der erhaltenen Fördermittel 2008 bis 2012 _____	49
Tabelle 5: Entwicklung des Personalstands in VBÄ (Personalstand jeweils 1. Jänner) sowie des Personalaufwands in den Jahren 2008 bis 2013 _____	53
Tabelle 6: Einnahmen und Ausgaben der NÖ Landwirtschaftskammern in den Jahren 2008 bis 2012 _____	67
Tabelle 7: Bezirksbauernkammern Jahresvoranschlag bzw. Rechnungsabschluss _____	72



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
lt.	laut
LGBl.	Landesgesetzblatt
OGH	Oberster Gerichtshof
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreich(ische)
NÖ LBG	NÖ Landes-Bedienstetengesetz
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP)

Diese bildet den Rahmen für die Förderung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, wobei sich das Agrarbudget hinsichtlich der Fördermöglichkeiten aus drei Säulen zusammensetzt. Als erste Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die sogenannten Marktordnungsausgaben bezeichnet, die zur Gänze aus EU-Mitteln finanziert werden. Die zweite Säule betrifft die Ländliche Entwicklung, deren Maßnahmen sich in vier Schwerpunkte<sup>1</sup> gliedern und durch EU-, Bundes- und Landesmittel finanziert werden. Als dritter Bereich sind Sonstige Maßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich einerseits um Förderungen, die ausschließlich aus Bundes- bzw. Landesmitteln finanziert werden und weitgehend den Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung entsprechen. Andererseits werden hier Maßnahmen aus verschiedensten Bereichen<sup>2</sup> gefördert, deren Bedienung aus EU-, Bundes- bzw. Landesmitteln erfolgt.

### INVEKOS

Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem, welches die administrative Grundlage für die Direktzahlungen (Marktordnungsprämien und Leistungsabgeltungen) an die Betriebsinhaber bildet. Mit der Abwicklung der INVEKOS-Zahlungen (EU-, Bundes- und Landesmittel) ist die Agrarmarkt Austria (AMA) betraut. Die Aufgabe der Landwirtschaftskammern ist die Beratung der Antragsteller sowie die Entgegennahme und EDV-mäßige Erfassung der Förderanträge.

### Mehrfachantrag

Der Mehrfachantrag ist ein aus mehreren Teilen bestehendes Formular zur Beantragung von Flächenförderungen bei der für die Erfassung zuständigen Bezirksbauernkammer.

---

<sup>1</sup> (1) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, (2) Verbesserung der Umwelt und der Landschaft, (3) Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und (4) Leader

<sup>2</sup> z.B. Agrardiesel, Naturschädenabgeltung, Ernte- und Risikoversicherung

## Wirkungsbereich der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammern

### Niederösterreichische Landwirtschaftskammern

Im Zeitraum 2008 bis 2012 wickelten die NÖ Landwirtschaftskammern jährlich Mittel aus EU- und national kofinanzierten Förderungen sowie Mittel des Landes Niederösterreich in der Höhe zwischen rd. 48,44 Mio. EUR (2009) und rd. 23,98 Mio. EUR (2012) ab. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hatte keine Unvereinbarkeitsbestimmungen hinsichtlich der Gewährung und Abwicklung von Förderungen an kammernahe Organisationen und sonstige Rechtsträger erlassen. Es bestand kein Überblick über den Umfang der Unterstützungsleistungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer an die kammernahen Verbände bzw. Organisationen.

Die Vernetzungsstrukturen zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den zahlreichen kammernahen Verbänden und Organisationen stellte sich – auch in Folge personeller Verflechtungen – als äußerst komplex und wenig transparent dar.

Im Laufe der Zeit hatte sich ein historisch gewachsenes, umfangreiches Beratungsspektrum der NÖ Landwirtschaftskammern entwickelt. Als Ergebnis einer Evaluierung der Beratungsleistungen liegt nunmehr eine Standardisierung und Kategorisierung der Beratungsprodukte (172) und damit eine inhaltliche Definition von kostenlosen und kostenbeitragspflichtigen Leistungen sowie nach Aufwand verrechneten Spezial-Beratungsleistungen vor.

Eine Definition von Leistungszielen und -indikatoren und eine Verknüpfung der Zielplanung mit den damit verbundenen Wirkungen zur Festlegung von Wirkungszielen für die einzelnen Beratungsprodukte erfolgte bisher nicht.

Den im NÖ Landwirtschaftskammergesetz geforderten Gleichklang des Dienst- und Besoldungssystems der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit den Grundsätzen des Dienst- und Besoldungssystems des Landes Niederösterreich erreichte das bis zum Jahr 2007 geltende Dienstrecht nicht. Das für ab 2008 eintretende Mitarbeiter geltende Dienstrecht erfüllte grundsätzlich diese Forderung, so war

die Anwendung der Gehaltsschemata des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes sichergestellt. Allerdings wurden sonstige Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht des Landes Niederösterreich – wie das Beispiel der Anrechnung von sonstigen Vordienstzeiten beim Vorrückungstichtag zeigte – auch weiterhin nicht im Dienst- und Besoldungsrecht Neu der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer automatisch nachvollzogen.

## KURZFASSUNG

### Wirkungsbereich

Die NÖ Landwirtschaftskammern waren Körperschaften öffentlichen Rechts. Ihr sachlicher Wirkungsbereich umfasste die Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, die Beratung der Land- und Forstwirte und die Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen. Neben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer am Sitz der Landesregierung waren dezentral Bezirksbauernkammern eingerichtet. Der persönliche Wirkungsbereich erstreckte sich auf rd. 165.000 Kammerzugehörige. (TZ 2)

### Organe der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die Organe der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer waren die Vollversammlung, der Hauptausschuss, der Präsident und der Kontrollausschuss. Der aus der Mitte der Vollversammlung gewählte Präsident vertrat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nach außen und führte ihre Geschäfte, soweit sie nicht dem Hauptausschuss vorbehalten waren. Eine Definition der Agenden, die dem Hauptausschuss vorbehalten waren, bestand nicht. Die Zuständigkeiten und damit die Verantwortungsbereiche des Hauptausschusses und des Präsidenten waren somit nicht deutlich voneinander abgegrenzt. (TZ 4)

### Kontrollausschuss

Gemäß dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz bestand der Kontrollausschuss aus sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die die Vollversammlung aus ihrer Mitte zu wählen hatte. (TZ 5)

Er hatte die Aufgabe, die gesamte Gebarung der NÖ Landwirtschaftskammern zu überwachen und der Vollversammlung hierüber zu berichten.<sup>1</sup> (TZ 5)

<sup>1</sup> § 16 NÖ Landwirtschaftskammergesetz

Prüfungsmaßstäbe waren neben der Ordnungsmäßigkeit die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung. (TZ 5)

Weitere Regelungen der Funktion des Kontrollausschusses wie bspw. die Einbindung bei der Vorlage des Rechnungsabschlusses bestanden nicht. Weiters bestanden keine Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der durchzuführenden Kontrolltätigkeiten (z.B. Kontrollplan, Prüfungshandbuch etc.). Im Zeitraum 2008 bis 2012 trat der Kontrollausschuss 17-mal zusammen. (TZ 5)

Die den Protokollen zu entnehmenden Kontrollen durch den Kontrollausschuss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer waren inhaltlich zu wenig detailliert und hinsichtlich des zeitlichen Umfangs bzw. der Intervalle nicht ausreichend, um die Überwachung der Gebarung der NÖ Landwirtschaftskammern sicherstellen zu können. (TZ 5)

Ein mehrjähriger Kontrollplan mit gebarungsrelevanten Themen und den zu überprüfenden Organisationseinheiten fehlte. (TZ 5)

#### Operative Aufbau- und Ablauforganisation

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gliederte sich in ein Präsidium, eine Kammerdirektion mit fünf Stabstellen und sieben Fachabteilungen. Den Fachabteilungen unterstanden zwischen zwei und sechs Referate (insgesamt 30 Referate). Zwei der fünf Stabstellen – Energie und Klima sowie Qualitätsmanagement – bestanden nur aus einem Stabstellenleiter. Insgesamt bestand die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aus 45 Organisationseinheiten mit rd. 210 Mitarbeitern. (TZ 6)

Die in den 21 Bezirksbauernkammern rd. 250 ständig beschäftigten Mitarbeiter waren ebenfalls Dienstnehmer der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, so dass sie insgesamt rd. 460 Dienstnehmer beschäftigte (entsprach rd. 400 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ)). Damit bestand bei den Organisationsstrukturen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der 21 Bezirksbauernkammern noch Optimierungsbedarf. (TZ 6)

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erließ keinen Dienstpostenplan, obwohl sie laut § 3 des Dienst- und Besoldungsrechts Neu dazu verpflichtet war. (TZ 6)

Die Dienst- und Fachaufsicht über die bei den Bezirksbauernkammern beschäftigten Dienstnehmer und die Weisungszusammenhänge waren nicht klar geregelt. Folglich waren hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht über die Dienstnehmer in der Praxis Mehrfachzuständigkeiten möglich. (TZ 6)

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer reduzierte den Personalstand ihrer ständig beschäftigten Mitarbeiter in den Jahren 2008 und 2013 von 405,89 VBÄ auf 398,86 VBÄ. Als Grundlage der Personalverwaltung fehlte ein Dienstposten- oder Stellenplan. Zwei Stabstellen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer verfügten über kein eigenes Personal, eine Fachabteilung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestand lediglich aus zwei Referaten und in einer Bezirksbauernkammer übte der Kammersekretär die Dienst- und Fachhoheit lediglich über drei Bedienstete aus. (TZ 6)

Die zentrale Personalaufnahme und -verwaltung erfolgte grundsätzlich durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, obwohl nach dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz die Personalhoheit über eigene Mitarbeiter bei den Bezirksbauernkammern als Körperschaften öffentlichen Rechts lag. (TZ 6)

### Bezirksbauernkammern

Die Bezirksbauernkammern führten als lokale Ansprechstellen zahlreiche Beratungsleistungen und Aktivitäten im Sinne der Interessenvertretung durch. Darüber hinaus nahmen sie im übertragenen Wirkungsbereich de facto Aufgaben für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bei der Umsetzung flächenbezogener EU-Fördermaßnahmen im Rahmen des INVEKOS-Werkvertrags<sup>2</sup> wahr,<sup>3</sup> und waren insbesondere für den Bereich Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe erste Anlaufstelle. (TZ 7)

Zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Bezirksbauernkammern bestand keine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten betreffend ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben. Formale Vereinbarungen zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Bezirksbauernkammern über die zu erbringenden Leistungen bestanden nicht. (TZ 7)

<sup>2</sup> abgeschlossen zwischen dem BMLFUW als Auftraggeber und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Auftragnehmer

<sup>3</sup> Entgegennahme und Erfassung der Mehrfachanträge, Hofkartendigitalisierungen etc.

Die 21 Bezirksbauernkammern verfügten als Körperschaften öffentlichen Rechts über eigene Organe (Vollversammlung, Hauptversammlung und Obmann). Im Zuge der Kammerstrukturreform war deren Anzahl ab Jänner 2001 durch Zusammenlegungen von 65 auf aktuell 21 reduziert worden. (TZ 7, 8)

Gemäß Agrarstrukturerhebung 2010 lag die Anzahl der Betriebe (insgesamt 41.570) in den Zuständigkeitsbereichen der Bezirksbauernkammern zwischen 3.739 (Bezirksbauernkammer Krems) und 914 (Bezirksbauernkammer Lilienfeld). (TZ 8)

In den Bezirken Baden und Mödling bestanden zwei Bezirksbauernkammern, welche an einem gemeinsamen Standort situiert waren und insgesamt lediglich rd. 1.520 Betriebe (Stand 2010) zu betreuen hatten. Für beide Bezirksbauernkammern bestanden eigene Gremien und Obmänner. (TZ 8)

Bei zwei weiteren Bezirksbauernkammern (Lilienfeld und Waidhofen/Ybbs) lag die Anzahl der zu betreuenden Betriebe bei rd. 910 bzw. 980. Für beide bestanden eigene Gremien und Obmänner und zusätzlich waren sie operativ mit einem Leiter und mehreren Mitarbeitern ausgestattet. (TZ 8)

Insbesondere im Hinblick auf die Bandbreite der von den einzelnen Bezirksbauernkammern zu betreuenden Betriebe und den Rückgang an landwirtschaftlichen Betrieben bestand noch Optimierungspotenzial. Auch im Hinblick auf den Rückgang an landwirtschaftlichen Betrieben waren weitere organisatorische Optimierungen erforderlich. (TZ 8)

#### Geschäftsfeldanalyse

Zu den Kernaufgaben der NÖ Landwirtschaftskammern zählte die Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung in rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen sowie sozial- und strukturpolitischen Fragen. So hatte sich im Laufe der Zeit ein historisch gewachsenes, umfangreiches Beratungsspektrum entwickelt, welches die Kammer ihren Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung stellte. Daneben gründete die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Jahr 2006 die lk-projekt niederösterreich/wien GmbH, welche entgeltliche Spezialberatungsleistungen für den ländlichen Raum anbot. (TZ 9)

Im Mai 2008 beschloss die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, eine „Geschäftsfeldanalyse und Aufgabenevaluierung“ mit dem Ziel einer strategischen Neuausrichtung der Geschäftsfelder sowie der Evaluierung ihres Aufgabenspektrums durchzuführen. Damit konnte eine Kategorisierung und Standardisierung der Beratungsprodukte erzielt werden. (TZ 9)

Ab Jänner 2012 bot die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer insgesamt 172 Beratungsprodukte standardisiert an. 14 Spezial-Beratungsleistungen wurden über die lk-projekt niederösterreich/wien GmbH angeboten und abgewickelt. Schriftliche Vereinbarungen mit dieser Gesellschaft betreffend die Übertragung der Spezial-Beratungsleistungen bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht. (TZ 9)

Ein laufender Überblick über die Kostenentwicklung sowie die Vorgabe von Planwerten bzw. Kennzahlen für die einzelnen Beratungsprodukte fehlten. (TZ 9)

Zur Überprüfung der Akzeptanz der als kostenbeitragspflichtig kategorisierten und angebotenen Beratungsleistungen (lk Beratung+) erfolgte im Frühjahr 2013 eine Kundenbefragung. Die Auswertung von 295 Fragebögen (Rücklaufquote von 27 %) ergab, dass rd. 80,3 % mit der Beratung zufrieden und rd. 13,2 % eher zufrieden waren. Die Rücklaufquote war mit 27 % im Hinblick auf die Aussagekraft jedoch relativ niedrig. (TZ 9)

#### lk-projekt nieder- österreich/wien GmbH

Die lk-projekt niederösterreich/wien GmbH wurde im Jahr 2006 gegründet. Ziel der Gesellschaft war es, verrechenbare Spezialberatungsleistungen für den ländlichen Raum anzubieten. (TZ 10)

An der Stammeinlage (46.750 EUR) dieser Gesellschaft waren die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer über ihre Holdinggesellschaft (LK-NÖ Holding GmbH) mit 74,87 % und die Landwirtschaftskammer Wien mit 25,13 % beteiligt. Laut ursprünglichem Businessplan (2007) sollte nach fünf Jahren (2011) Kostendeckung erreicht werden. Für das Jahr 2013 war ein weiterer Zuschuss von bis zu 150.000 EUR vorgesehen. Gemäß dem aktuellen Businessplan für die Jahre 2014 bis 2016 soll erstmals 2016 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. (TZ 10)



### Zusammenarbeit mit kammernahen Verbänden und Organisationen

Mit zahlreichen kammernahen Verbänden und Organisationen, welche auf verschiedene land- und forstwirtschaftliche Fachbereiche spezialisiert waren und die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder vertraten, bestanden mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowohl personell als auch organisatorisch enge Verflechtungen. Die Vernetzungsstrukturen stellten sich – auch infolge personeller Verknüpfungen – als äußerst komplex und wenig transparent dar. Damit wurde das Ziel der Geschäftsfeldanalyse und Aufgabenevaluierung, die Zusammenarbeit zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Verbänden vergleichbar und nachvollziehbar zu gestalten, bisher nicht erreicht. (TZ 11)

Bei insgesamt 43 von 49 Verbänden bzw. Organisationen stammten die Geschäftsführer aus dem Personalstand der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (aus den fachlich zuständigen Referaten). Dafür erhielt sie im Jahr 2012 von einzelnen Verbänden Personalkosten in der Höhe von insgesamt rd. 320.000 EUR refundiert. Angaben über die Höhe jener Personalkosten, die den Geschäftsführertätigkeiten zuzuordnen waren, auf deren Refundierung die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aber verzichtete, lagen nicht vor. (TZ 11)

Weiters förderte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zahlreiche kammernahe Verbände bzw. Organisationen (rd. 594.000 EUR zwischen 2008 und 2012), wobei sie Zuschüsse zum Teil pauschal bzw. ohne Vorlage von Verwendungsnachweisen gewährte. Es bestand weder eine Übersicht der Finanzierungszuschüsse der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer an die kammernahen Verbände bzw. Organisationen noch war eine Systematik im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit dieser Leistungen erkennbar. (TZ 11)

Die kammernahen Verbände und Organisationen übernahmen zum Teil auch Aufgaben der NÖ Landwirtschaftskammern (z.B. Spezialberatungsleistungen). Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lagen keine schriftlichen Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben der NÖ Landwirtschaftskammern an kammernahe Verbände bzw. Organisationen vor. Damit lagen keine schriftlichen Vereinbarungen zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den kammernahen Verbänden bzw. Organisationen über die Aufgabenverteilung und die Übertragung von Aufgaben vor. Zudem erfolgte bei den Mitarbeitern der Kammer, die in den Verbänden bzw. Organisationen als Geschäftsführer bestellt waren, keine Trennung zwischen ihrer Kammertätigkeit und der jeweiligen Tätigkeit für den Verband. (TZ 11)

## Die NÖ Landwirtschaftskammern als Förderabwickler

Die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich betrug gemäß den „Grünen Berichten“ im Zeitraum zwischen 2008 und 2012 zwischen rd. 608,69 Mio. EUR und rd. 650,10 Mio. EUR. (TZ 12)

Darin enthalten waren die zur Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen der Marktordnungsmaßnahmen gewährten Prämien bzw. Förderungen in Form ausschließlich durch die EU finanzierter Direktzahlungen an Betriebe in jährlicher Höhe von rd. 280 Mio. EUR. (TZ 12)

Im überprüften Zeitraum wickelten die NÖ Landwirtschaftskammern jährlich Mittel aus EU- und national kofinanzierten Förderungen sowie Mittel des Landes Niederösterreich in der Höhe zwischen rd. 48,44 Mio. EUR (2009) und rd. 23,98 Mio. EUR (2012) ab. Sie kam dieser Funktion bezogen auf die ausgewählten Förderakten strukturiert nach. (TZ 12)

Die Antragszahlen der EU-kofinanzierten Förderungen (Ländliche Entwicklung) zeigten eine starke Inanspruchnahme zu Beginn der Förderperiode, der Rückgang im Jahr 2012 fand seine Begründung in der Einstellung eines Investitionszuschusses. (TZ 12)

Im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung betraf das hauptsächliche Aufgabengebiet in der Förderabwicklung der NÖ Landwirtschaftskammern die Sonstigen Maßnahmen „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“, „Niederlassung von Junglandwirten“ und „Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder“. Dabei wurden jährlich durchschnittlich rd. 2.600 Anträge abgearbeitet. Für die Entgegennahme, Überprüfung und Bewilligung der Anträge waren die Bezirksbauernkammern und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zuständig, die finanzielle Abwicklung erfolgte durch die AMA. Die einzelnen Schritte und die ausführenden Personen waren in internen Organisationsplänen detailliert festgelegt. (TZ 12)

Bei den national kofinanzierten Förderungen, die nach den verschiedenen Sonderrichtlinien<sup>4</sup> des BMLFUW abgewickelt wurden und bei den Landesmaßnahmen, die nach Richtlinien<sup>5</sup> des Landes und in einem Einzelfall nach einer Richtlinie<sup>6</sup> des Landesjagdver-

<sup>4</sup> z.B. Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung, Geschäftsführung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinenringen, Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung

<sup>5</sup> z.B. Grünlandförderung, Kalbinnenaktion, Entlastungshilfe für Betriebe

<sup>6</sup> Förderung der Mischwaldbegründung

bandes abgewickelt wurden, fehlten Detailvorgaben in der Förderabwicklung im Sinne eines Organisationsplans. (TZ 12)

Eine Überprüfung ausgewählter Förderakten bzw. -unterlagen aus den verschiedensten Bereichen hinsichtlich Verfahrensablauf, Wahrnehmung von Zuständigkeiten und Vollständigkeits ergab in diesen Fällen keine Abweichungen von den vorgesehenen Bearbeitungsschritten. (TZ 12)

#### Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Förderempfänger

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhielt jährlich von Bund und Land (teilweise kofinanzierte) Förderungen für die Bereiche Bildung, Bäuerinnen, Jugend, Forstwirtschaft, Pflanzenproduktion, Betriebswirtschaft und Technik in der Höhe zwischen 2,07 Mio. EUR (2012) und 2,79 Mio. EUR (2008). (TZ 13)

Die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Anspruch genommenen Fördermittel wurden im Wesentlichen nach verschiedenen Sonderrichtlinien des BMLFUW, dem sogenannten „Beratervertrag“ sowie der „Richtlinie für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln“ gewährt. (TZ 13)

Die Fördermittel für die einzelnen Bereiche gingen im überprüften Zeitraum in Summe um – 25,81 % zurück, die Personalausstattung jedoch in geringerem Ausmaß. (TZ 13)

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wies die Mittelverwendung den jeweiligen Fördergebern nach, für die Leistungen in Zusammenhang mit dem Beratervertrag erstellte sie einen ausführlichen Beratungsbericht. Bei den überprüften Förderfällen verwendete die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die für ihre Tätigkeit erhaltenen Fördermittel entsprechend den bestehenden vertraglichen Grundlagen und dokumentierte dies mittels Berichten bzw. Verwendungsnachweisen. (TZ 14)

#### Beratervertrag mit dem Bund

Die umfassende Beratung der Land- und Forstwirte war neben der Interessenvertretung und der Förderung der Landwirtschaft eine der gesetzlichen Hauptaufgaben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Für insgesamt 268 Berater stellte der Bund jährlich 8,21 Mio. EUR zur Verfügung, auf die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer entfie-

len rd. 58 Berater und ein Betrag von 1,73 Mio. EUR. Damit waren rd. 39 % der Personalkosten abgegolten. (TZ 15)

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erstellte vertragskonform jährlich eine Planung der Beratungsaktivitäten sowie einen detaillierten Beratungsbericht, der Auskunft über quantitative und qualitative Merkmale der geleisteten Beratung auch im Vergleich zu Vorjahren gab. Ein Vergleich der erbrachten Leistungen mit den Sollwerten der Beratungsplanung lag nicht vor, so dass auch für den Bund die Möglichkeit einer Bewertung der Vertragserfüllung fehlte. Dennoch zahlte der Bund jährlich einen Betrag von 1,73 Mio. EUR für rd. 58 Berater aus. (TZ 15)

#### Werkvertrag im Rahmen des INVEKOS

Im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) übertrug die Republik Österreich, vertreten durch das BMLFUW, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Form eines Werkvertrags die Entgegennahme und EDV-mäßige Erfassung der Förderanträge (Mehrfachantrag Flächen einschließlich ÖPUL, Herbstantrag) und die EDV-unterstützte Erfassung und Übergabe flächenbezogener Förderdaten. (TZ 16)

In einer Anlage zum Werkvertrag waren die vertraglich zu erfüllenden Aufgaben dargestellt und mit dem Zeitaufwand und einem Stundensatz bewertet. Die nach Standardsätzen abgerechnete Vergütung an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer war mit einem Höchstbetrag von je 2,59 Mio. EUR für die Jahre 2010 bis 2013 limitiert, der regelmäßig zur Anwendung kam. Eine laufende Erfassung und Auswertung der mit den Leistungen des Werkvertrags verbundenen Kosten erfolgte nicht. (TZ 16)

#### Beiträge des Landes Niederösterreich

Als Quelle der Bedeckung des Aufwandes der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sah das NÖ Landwirtschaftskammergesetz Beiträge des Landes Niederösterreich zur Förderung der Kammer vor. (TZ 17)

Auf dieser Grundlage schlossen im Jahr 2007 das Land Niederösterreich und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine Leistungsvereinbarung, in der 335 Dienstposten den Aufgabenbereichen:

- Interessenvertretung und sozialpartnerschaftliche Mitwirkung;
- Wahrnehmung behördlicher Aufgaben;
- der Förderung sowie
- der Bildung und Beratung der Kammerzugehörigen

zugeordnet wurden. Eine über den gesetzlichen Auftrag hinausgehende Leistungserfüllung war mit der Vereinbarung nicht verbunden. Leistungsziele und -indikatoren waren nicht definiert. Der hierfür ermittelte Gehaltsaufwand war die Basis für den nach Maßgabe der budgetären Bedeckung durch das Land Niederösterreich zu leistenden Beitrag. Das Land Niederösterreich vergütete im Jahr 2012, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, 18,58 Mio. EUR (93 % der Basis), womit rd. 70 % des Personalaufwands (rd. 26,39 Mio. EUR ohne Pensionen) bedeckt waren. Die gewährten Mittel stellten im Jahr 2012 rd. 39,2 % der Betriebsausgaben (rd. 47,4 Mio. EUR) dar und überstiegen die Kammerumlagen (rd. 12,49 Mio. EUR). Damit fehlte ein Anreiz für Strukturreformen. (TZ 17)

#### Entwicklung des Personalaufwands

In den Jahren 2008 bis 2013 entwickelte sich der Personalstand bei den ständig beschäftigten Mitarbeitern der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (einschließlich der Bezirksbauernkammern) und der damit verbundene Aufwand von 405,89 VBÄ (24,16 Mio. EUR) um rd. 14,5 VBÄ bzw. - 3,6 % auf 391,48 VBÄ (26,92 Mio. EUR). Gleichzeitig stieg der dabei anfallende Personalaufwand wegen des Struktureffekts um rd. 3 Mio. EUR oder 11,4 % an. (TZ 18)

#### Dienst- und Besoldungsrecht Alt

Nach dem seit dem Jahr 1980 angewendeten und bis Ende 2007 für neu eintretende Bedienstete geltenden Dienst- und Besoldungsrecht Alt waren die Bezüge dieser Dienstnehmer in einem zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem Betriebsrat vereinbarten Gehaltsschema geregelt, welches Wirksamkeit durch einen Beschluss des Hauptausschusses erlangte. Dies widersprach den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, wonach die Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hierfür alleine zuständig war. (TZ 19)

Nach dem seit dem Jahr 1980 von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer angewendeten Dienst- und Besoldungsrecht Alt waren noch rd. 360 (von rd. 460) ständig beschäftigte Dienstnehmer angestellt; bis zum Ausscheiden des letzten betroffenen Dienstnehmers wird es noch mindestens bis zum Jahr 2049 gelten. (TZ 19)

Das Dienst- und Besoldungsrecht Alt wich beim Gehaltsschema, bei der Anrechnung privater Vordienstzeiten, der Gewährung außerordentlicher Vorrückungen, bei den Zulagen, beim Urlaubsanspruch und bei der Jubiläumszuwendung in erheblichem Ausmaß vom Besoldungsrecht des Landes Niederösterreich ab, obwohl das NÖ Landwirtschaftskammergesetz einen Gleichklang mit dem Dienst- und Besoldungsrecht des Landes forderte. Die Vergleichbarkeit der Bezüge der Bediensteten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit jenen der Landesbediensteten und damit eine entsprechende Transparenz war auf dieser Basis nicht gegeben. (TZ 20)

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarte mit ihren Dienstnehmern in den einzelnen Dienstverträgen keine Widerrufsklausel hinsichtlich der anzuwendenden Gehaltsschemata, der Zulagen und des Urlaubsausmaßes, die eine Anpassung an das Landesrecht (die NÖ Dienstpragmatik) ermöglicht hätte. Im Vergleich zur Entwicklung des Dienst- und Besoldungsrechts auf Landesebene wurden nur Verbesserungen für die Dienstnehmer (wie bei der Jubiläumszuwendung) übernommen, während Verschlechterungen (wie die Abschaffung oder Verringerung von Zulagen oder die Regelung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes) nicht nachvollzogen wurden. (TZ 20)

Die von der NÖ Landesregierung nach dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz gefassten aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbeschlüsse umfassten weder die konkreten Besoldungsschemata noch die Grundlagen der Zulagengewährung bzw. eine Sicherstellung der Vergleichbarkeit dieser Zulagen der Höhe nach mit jenen auf Landesebene beim Besoldungsrecht Alt. (TZ 20)

#### Dienst- und Besoldungsordnung Neu

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hatte den im NÖ Landwirtschaftskammergesetz geforderten Gleichklang zu den Grundsätzen des Dienst- und Besoldungsrechts des Landes durch die Einführung des Dienst- und Besoldungsrechts Neu – für die seit dem Jahr 2008 eintretenden Dienstnehmer – weitgehend hergestellt, indem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) und insbeson-

dere die dort geltenden Gehaltsschemata und Besoldungsgrundlagen nachvollzogen worden waren und die Aktualität der Gehaltsschemata im Hinblick auf das NÖ LBG sichergestellt war. (TZ 21)

Die Abteilung für Personalangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung begleitete die Einführung des neuen Dienst- und Besoldungsrechts in der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Ende des Jahres 2012 unterlagen bereits 100 ständig beschäftigte Mitarbeiter diesem neuen Dienst- und Besoldungsrecht. (TZ 21)

Sonstige Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht des Landes – wie das Beispiel der Anrechnung von sonstigen Vordienstzeiten beim Vorrückungstichtag zeigte – werden allerdings auch weiterhin nicht im Dienst- und Besoldungsrecht Neu der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. in den Einzelverträgen der Arbeitnehmer mangels der Vereinbarung von Widerrufsklauseln automatisch nachvollzogen. (TZ 21)

#### Personalverwaltung – Dienstverträge

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer schloss mit ihren Dienstnehmern schriftliche Dienstverträge ab. In den nach dem Dienst- und Besoldungsrecht Alt abgeschlossenen Dienstverträgen fehlten Angaben betreffend die Einstufung der Dienstnehmer in das Gehaltsschema, zur Gehaltsstufe, zur nächsten Vorrückung und zu den Zulagen des Dienstnehmers, obwohl nach einem gemäß § 3 Abs. 1 des Dienst- und Besoldungsrechts Alt anzuwendenden Mustervertrag diese verpflichtend vorgeschrieben waren. Dies erschwerte eine Überprüfung. (TZ 22)

Die nach dem Dienst- und Besoldungsrecht Neu abgeschlossenen Dienstverträge enthielten diesbezügliche Angaben und entsprachen damit den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen. (TZ 22)

Die vorgesehenen Verwendungen der Kammerangestellten waren generell in den Dienstverträgen nicht ausreichend detailliert, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz entsprechend, angegeben. (TZ 22)

### Tätigkeiten der Kammerbediensteten für kammernahe Organisationen und Nebenbeschäftigungen von Kammerbediensteten

Für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer übten insgesamt 34 Dienstnehmer eine Geschäftsführerfunktion in 43 kammernahen Fachverbänden, Vereinen und Unternehmen – wie Zucht-, Weinbau- oder Kontrollverbänden – aus. Weitere zwölf Dienstnehmer waren für diese Organisationen in anderer Funktion tätig. Schriftliche Vereinbarungen mit den Dienstnehmern und den kammernahen Organisationen über den inhaltlichen Tätigkeitsbereich und den zeitlichen Rahmen der Aufgabenerfüllung fehlten. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer verfügte über keine genaue Kenntnis über die fachlichen Tätigkeiten ihrer Dienstnehmer für die kammernahen Verbände und Organisationen und über das zeitliche Ausmaß der Tätigkeiten. (TZ 23)

Im Zeitraum 2008 bis 2012 genehmigte der Präsident der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer 18 Nebenbeschäftigungen, wobei etliche davon auch nicht kammernahe Tätigkeiten betrafen. Eine Zusammenstellung aller gewährten bzw. noch ausgeübten Nebenbeschäftigungen (insbesondere jene bei nicht kammernahen Organisationen) lag nicht vor. (TZ 23)

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gewährte kammernahen Organisationen Förderungen und wickelte diese ab. Diesbezüglich fehlten Unvereinbarkeitsbestimmungen für Nebenbeschäftigungen. (TZ 23)

### Wirtschaftliche Entwicklung

Der Gebarungsumfang der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer lag in den Jahren 2008 bis 2012 konstant zwischen 51,38 Mio. EUR und 46,84 Mio. EUR (Betriebsausgaben). Die Beiträge der Kammermitglieder (Kammerumlagen) blieben im Betrachtungszeitraum unverändert in Höhe von rd. 12,50 Mio. EUR, was einem Finanzierungsbeitrag von rd. 26 % (2012) entsprach. (TZ 24)

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer finanzierte sich zu rd. 44,9 % aus eigenen Einnahmen (2012: 21,05 Mio. EUR) und zu rd. 55,1 % aus Beiträgen aus Bund, Land und Sonstigen (2012: 25,84 Mio. EUR). Die Kammermitglieder trugen rund ein Viertel zur Finanzierung bei. (TZ 24)



## Rechnungswesen

Gemäß dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz erstellte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer einen Jahresvoranschlag über die Kamerausgaben und -einnahmen und einen korrespondierenden Rechnungsabschluss. (TZ 25)

Der Jahresvoranschlag bzw. Rechnungsabschluss erfüllte weder die Anforderungen einer Gliederung nach Art der Einnahmen/Ausgaben noch einer Gliederung nach deren Zweck und war sohin in der Aussagekraft eingeschränkt. Damit lag kein durchgängig nach der Art der Einnahmen und Ausgaben gegliederter Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss – wie das in der Doppik üblich ist – vor. Somit konnte der diesem Rechenwerk innewohnende Steuerzweck nicht erzielt werden. (TZ 25)

Neben dem Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss erstellte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer jährlich eine Bilanz. In dieser wies sie ihre Eigenmittel als Fremdmittel aus, was dem Buchführungsgrundsatz der Richtigkeit widersprach. (TZ 26)

Für die Erfassung der Gebarung des Pensionsfonds war ein eigener Rechnungskreis eingerichtet. Die Veranlagungserfolge waren nicht in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung (Bruttodarstellung der Ertrags- und Aufwandspositionen) dargelegt, wie dies im Hinblick auf den Umfang des Vermögens des Pensionsfonds (2012: rd. 87,0 Mio. EUR) sowie im Sinne der Transparenz erforderlich war. (TZ 27)

## Haftungen

Im Jahr 2005 gründete die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die LK-NÖ Holding GmbH als 100 %ige Tochtergesellschaft und übertrug ihr den 74,9 %igen Aktienanteil an der Niederösterreichischen Versicherung AG. Hiefür war von der Gesellschaft ein Kaufpreis von rd. 64,5 Mio. EUR an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu entrichten, zu dessen Liquidierung diese einen Kredit in ebener Höhe aufnahm. Zur Besicherung dieses Kredites bestand eine Bürge und Zahler Haftung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Höhe von zuletzt 63 Mio. EUR. Sie führte den erhaltenen Kaufpreis dem Pensionsfonds zu. (TZ 28)

## Kurzfassung

Im Jahr 2011 übertrug die LK-NÖ Holding GmbH ihren Aktienanteil an der NÖ Versicherung AG an ihre neugegründete 100 %ige Tochtergesellschaft LK-NÖ Versicherungsholding GmbH. Aus der Abwicklung dieser Transaktion, die zur Verbesserung der Solvabilitätskennzahlen der NÖ Versicherung AG erfolgte, resultierte (vorübergehend) eine weitere Bürge und Zahler Haftung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Höhe von rd. 17 Mio. EUR. Die bestehenden Haftungen in der Höhe von insgesamt rd. 80 Mio. EUR waren im Rechnungsabschluss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nicht ausgewiesen. (TZ 28)

Benchmarksystem  
– Bezirksbauern-  
kammern

Die rechtlich selbständigen Bezirksbauernkammern erstellten eigene Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse, die vom Hauptausschuss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu genehmigen waren. Die Bezirksbauernkammern waren ermächtigt, Bezirkskammerumlagen einzuheben und im Rahmen der genehmigten Voranschläge zu verwenden. Grundsätzlich war der Aufwand der Bezirksbauernkammern von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu bestreiten. (TZ 29)

Die Steuerung der Ausgaben der Bezirksbauernkammern erfolgte über die Zuteilung der insgesamt vorgesehenen und auch im Jahresvoranschlag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aufgenommenen Budgetmittel (bspw. 2012: 1,85 Mio. EUR) nach einem differenzierten Kennzahlensystem, das die Betriebsgrößen der Bezirksbauernkammern berücksichtigte. Die Abteilung „Finanzen, Controlling“ beobachtete zentral den Haushaltsvollzug und zeigte potenzielle Überschreitungen der Ansätze auf. Das Benchmarksystem war als Steuerungsinstrument des Haushaltsvollzugs geeignet, weil dadurch ein Kennzahlenvergleich für die Bezirksbauernkammern innerhalb der Vergleichsgruppe möglich war. (TZ 29)

Die Ausstattung der Bezirksbauernkammern mit Beratern und Sekretariatskräften folgte einem im Jahr 2002 erarbeiteten und seitdem unveränderten Schlüssel, nach dem die Sollanzahl der Bediensteten (41 Berater, 57,50 Sekretariatskräfte) den Bezirksbauernkammern zugewiesen wurde. Eine Evaluierung und Aktualisierung der festgelegten Sollwerte fehlte. (TZ 30)

<b>Auftragsabwicklung</b>	Die bestehenden Vorschriften zur Auftragsabwicklung regelten detailliert den Bereich Auftragsvergabe – Rechnungsprüfung und Zahlungsverkehr der NÖ Landes–Landwirtschaftskammer und entsprachen den Anforderungen. Sowohl bei der Zahlungsanordnung als auch bei der Zahlungsdurchführung galt das Vier–Augen–Prinzip. Auf den Bankkonten waren ausschließlich kollektive Zeichnungsberechtigungen eingerichtet. Hinsichtlich der Einbindung des Präsidiums in die Vergabe von Aufträgen sah die Regelung wertabhängige Genehmigungserfordernisse vor. (TZ 31)
<b>Aufsichtsbehörde</b>	Gemäß § 6 NÖ Landwirtschaftskammergesetz unterstand die NÖ Landes–Landwirtschaftskammer der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes konnte die Landesregierung zu allen Sitzungen der NÖ Landes–Landwirtschaftskammer Vertreter mit beratender Stimme entsenden. An den insgesamt 17 Sitzungen des Kontrollausschusses im überprüften Zeitraum nahm kein Vertreter der Aufsichtsbehörde teil. (TZ 32)

Kenndaten der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammern							
<b>Rechtsgrundlage</b>	Niederösterreichisches Landwirtschaftskammergesetz (NÖ LWK-G), LGBl. 6000 i.d.g.F.						
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts (NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 21 Bezirksbauernkammern)						
<b>Aufgaben</b>	Vertretung und Förderung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich und der in ihr selbständig Berufstätigen einschließlich deren Beratung						
<b>Gebahrung</b>	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 – 2013
	in EUR						in %
Selbstverwaltung	978.721,41	1.077.371,85	1.016.080,98	1.040.973,29	1.089.619,04	1.067.223,98	9,0
Personal inkl. Pensionen	31.099.286,53	32.348.912,32	32.336.946,98	33.439.719,26	34.788.643,29	34.532.694,70	11,0
Bezirksbauernkammern (Sachaufwand)	1.692.219,50	1.825.338,17	1.850.135,65	1.801.301,72	1.828.781,01	1.824.525,97	7,8
übrige Ausgaben	17.611.720,44	14.649.109,12	13.704.801,13	10.555.434,22	9.692.183,44	10.306.079,48	- 41,5
<b>Betriebsausgaben</b>	<b>51.381.947,88</b>	<b>49.900.731,46</b>	<b>48.907.964,74</b>	<b>46.837.428,49</b>	<b>47.399.226,78</b>	<b>47.730.524,13</b>	<b>- 7,1</b>
Kammerumlagen	12.416.516,27	12.641.464,73	12.539.736,21	12.515.700,33	12.490.706,98	12.211.734,12	- 1,6
INVEKOS	2.865.370,13	2.829.104,78	2.705.896,42	2.913.450,31	2.837.114,61	2.799.932,20	- 2,3
Pensionsfonds	4.160.917,60	5.490.131,67	5.547.493,41	3.914.415,64	4.459.657,22	3.935.182,95	- 5,4
sonstige eigene Einnahmen <sup>1</sup>	3.678.817,87	3.384.875,83	3.360.131,53	4.338.090,11	4.096.078,64	4.019.467,72	9,3
<b>Eigene Einnahmen</b>	<b>23.121.621,87</b>	<b>24.345.577,01</b>	<b>24.153.257,57</b>	<b>23.681.656,39</b>	<b>23.883.557,45</b>	<b>22.966.316,99</b>	<b>- 0,7</b>
Beiträge von Bund, Land und Sonstigen	26.501.092,26	24.670.225,94	24.020.919,64	22.769.967,65	22.997.000,05	23.962.383,24	- 9,6
<b>Ordentliche Einnahmen</b>	<b>49.622.714,13</b>	<b>49.015.802,95</b>	<b>48.174.177,21</b>	<b>46.451.624,04</b>	<b>46.880.557,50</b>	<b>46.928.700,23</b>	<b>- 5,4</b>
Betriebsergebnis	- 1.759.223,75	- 884.928,51	- 733.787,53	- 385.804,45	- 518.669,28	- 801.823,90	- 54,4
Rücklagenbewegung	1.759.233,75	884.928,51	733.787,53	385.804,45	518.669,28	801.823,90	- 54,4
	Anzahl (in VBÄ)						
Mitarbeiter	405,89	405,14	399,38	393,55	398,86	391,48	- 3,6

<sup>1</sup> Bildungseinrichtung Mold, Futtermittellabor Rosenau, Saatgutenerkennung, Beteiligungserträge, Zinsen und sonstige Einnahmen  
Quellen: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer; Darstellung RH

**Prüfungsablauf und  
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im Oktober und November 2013 die Gebarung der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammern. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Organisation und des Personalwesens, der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere der Förderabwicklung, des Rechnungswesens und Controlling und der wirtschaftlichen Lage. Nicht Gegenstand der Überprüfung waren die im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS)<sup>7</sup> erfolgte Förderabwicklung, der Pensionsfonds und die Gebarung der Beteiligungsgesellschaften. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2008 bis 2012. In Einzelfällen wurde auf länger zurückliegende Sachverhalte Bezug genommen.

(2) Gemäß Art. 127b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und § 20a Rechnungshofgesetz (RHG) ist der RH befugt, die Gebarung der gesetzlich berufenen Interessenvertretungen zu überprüfen. Der RH hat das Ergebnis seiner Überprüfung dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (des Vertretungskörpers) der gesetzlichen beruflichen Vertretung bekanntzugeben; dieser hat das Ergebnis der Überprüfung samt einer allfälligen Stellungnahme dazu dem satzungsgebenden Organ (dem Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung vorzulegen. Die Berichte des RH sind nach Vorlage an das satzungsgebende Organ (den Vertretungskörper) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt zudem auf der Homepage des RH.<sup>8</sup>

**Wirkungsbereich**

2 Die NÖ Landwirtschaftskammern waren Körperschaften öffentlichen Rechts. Ihr sachlicher Wirkungsbereich umfasste die Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, die Beratung der Land- und Forstwirte und die Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen.

Die in § 5 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz bezeichneten Aufgaben auf den Gebieten der Berufsvertretung (inkl. Beratung) und der Förderung fielen grundsätzlich in den Wirkungsbereich der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Damit wurde ihr auch die alleinige Zuständigkeit eingeräumt, im Rahmen von nationalen und europäischen Fördermaßnahmen bei der Abwicklung der Förderungen mitzuwirken und im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben der staatlichen Verwaltung – insbesondere im Förderbereich – weisungsgebunden zu übernehmen.

Neben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer am Sitz der Landesregierung waren dezentral Bezirksbauernkammern eingerichtet. Der per-

<sup>7</sup> VO (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Jänner 2009, Kapitel 4

<sup>8</sup> vgl. RH Reihe Bund 2012/13, S. 8 sowie em. o. Univ.-Prof. Dr. Johannes Hengstschläger, Gutachten vom 13. Februar 2012

Wirkungsbereich

sönliche Wirkungsbereich erstreckte sich auf die in § 4 NÖ Landwirtschaftskammergesetz genannten Kammerzugehörigen. Deren Anzahl blieb im Zeitraum zwischen den Kammerwahlen 2005 (164.274) und 2010 (164.906) praktisch konstant.

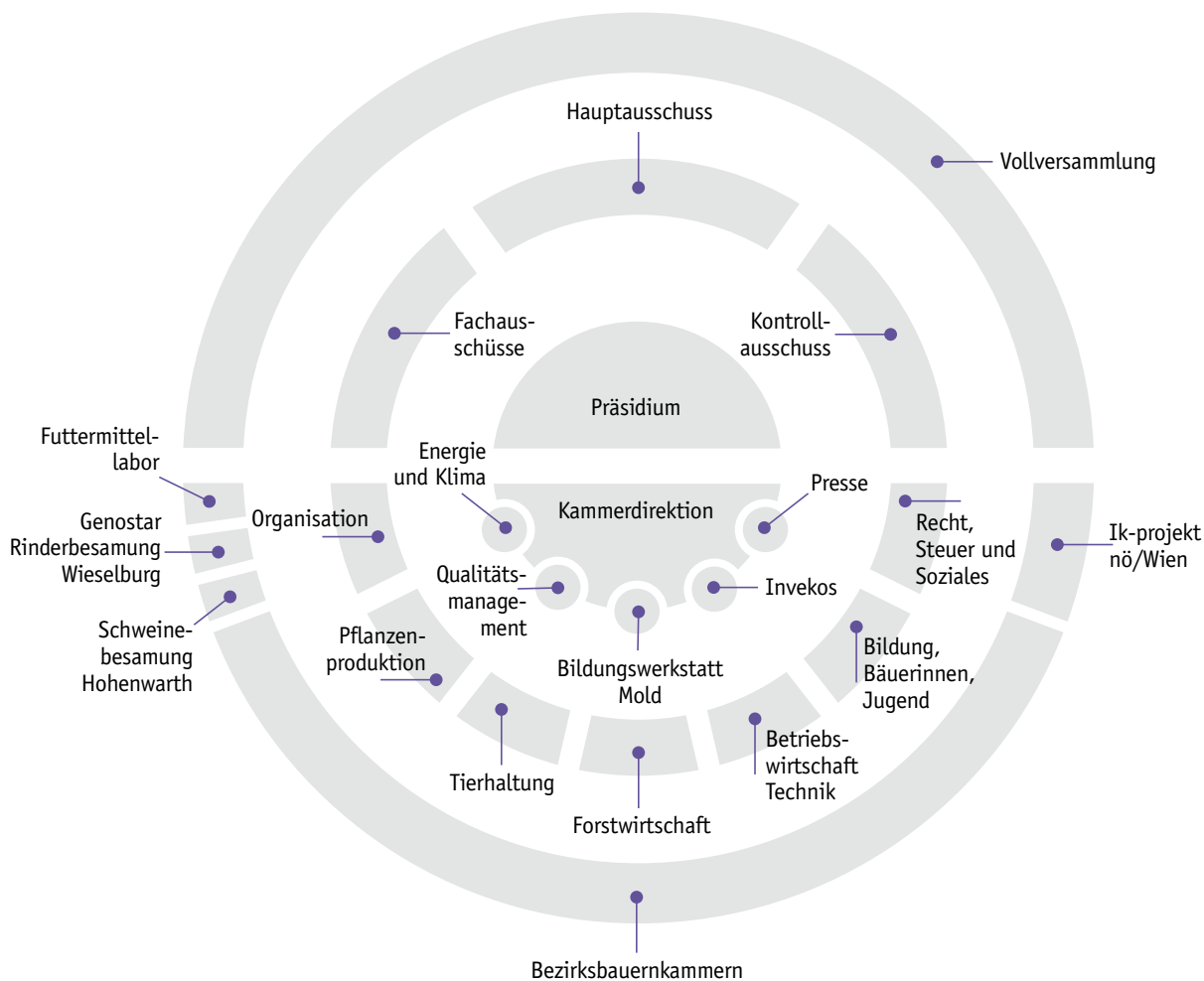
Die NÖ Landwirtschaftskammern informierten die Kammermitglieder in Form von Jahresberichten über ihre Leistungen.

Organisation

Überblick

3 Folgende Abbildung zeigt einen Überblick über die Organe und die operative Struktur der NÖ Landwirtschaftskammern:

Abbildung 1: Überblick über die Organe und die operative Struktur der NÖ Landwirtschaftskammern



Quelle: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Ausführungen dazu erfolgen in den nachfolgenden Abschnitten.

Organe der  
NÖ Landes-Landwirt-  
schaftskammer

Kompetenzbereiche

**4.1** (1) Die Organe der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer waren die Vollversammlung, der Hauptausschuss, der Präsident und der Kontrollausschuss.

(2) Die Vollversammlung war das zur Beratung und Beschlussfassung aller Angelegenheiten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer berufene Organ, soweit nicht der Hauptausschuss oder der Präsident zuständig waren. Sie bestand aus 40 Mitgliedern, von denen 36 auf die Dauer von fünf Jahren gewählt wurden. Vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder entsandte die Raiffeisenorganisation auf die Dauer der Wahlperiode.<sup>9</sup> Zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten kann die Vollversammlung Ausschüsse einsetzen. Es bestanden acht Fachausschüsse.

(3) Dem Hauptausschuss gehörten der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und neun weitere aus der Mitte der Vollversammlung gewählte Mitglieder an. Der Hauptausschuss war für die allgemeinen Verwaltungs-, Organisations-, Personal- und Finanzangelegenheiten – ausgenommen den Kompetenzbereich der Vollversammlung – zuständig.

(4) Der aus der Mitte der Vollversammlung gewählte Präsident vertrat die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nach außen und führte ihre Geschäfte, wobei ihm hiezu die Kammerdirektion unter Leitung des Kammerdirektors beigeordnet war. Der Präsident besorgte die Verwaltungs-, Organisations-, Personal- und Finanzangelegenheiten, soweit sie nicht dem Hauptausschuss vorbehalten waren.<sup>10</sup> Eine Definition der Agenden, die dem Hauptausschuss vorbehalten waren, bestand nicht.

(5) Zum Kontrollausschuss siehe TZ 5.

**4.2** Der RH kritisierte, dass die bestehenden Regelungen eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und damit der Verantwortungsbereiche zwischen dem Präsidenten und dem Hauptausschuss nicht zuließen, weil keine Definition der Agenden bestand, die dem Hauptausschuss vorbehalten waren. Er empfahl der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, eine diesbezügliche Klarstellung durch Definition der dem Hauptausschuss vorbehaltenen Agenden vorzunehmen.

<sup>9</sup> § 9 NÖ Landwirtschaftskammergesetz

<sup>10</sup> § 14 Abs. 3 lit. a, § 15 Abs. 4 NÖ Landwirtschaftskammergesetz

## Kontrollausschuss

- 5.1 (1) Gemäß NÖ Landwirtschaftskammergesetz bestand der Kontrollausschuss aus sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die die Vollversammlung aus ihrer Mitte wählte.

Er hatte die Aufgabe, die gesamte Gebarung der NÖ Landwirtschaftskammern zu überwachen und der Vollversammlung hierüber zu berichten.<sup>11</sup>

Prüfungsmaßstäbe waren neben der Ordnungsmäßigkeit die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Gebarung.

Weitere Regelungen der Funktion des Kontrollausschusses, wie bspw. die Einbindung bei der Vorlage des Rechnungsabschlusses, bestanden nicht.

- (2) Im Zeitraum 2008 bis 2012 trat der Kontrollausschuss 17-mal zusammen.

(3) Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz war die Aufsicht über die Bezirksbauernkammern von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der Weisungen der Landesregierung wahrzunehmen. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung lagen keine diesbezüglichen Weisungen der Landesregierung vor. Auch bestanden keine Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der durchzuführenden Kontrolltätigkeiten (z.B. Kontrollplan, Prüfungshandbuch etc.).

(4) Der Kontrollausschuss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer führte im Zuge seiner Sitzungen vor Ort in unregelmäßigen Abständen auch Vor-Ort-Kontrollen bei einzelnen Bezirksbauernkammern durch. Im überprüften Zeitraum betraf dies elf von 21 Bezirksbauernkammern sowie die Bildungswerkstatt Mold.

(5) Die Überprüfungen des Kontrollausschusses beschränkten sich auf die Präsentation der jeweiligen Rechnungsabschlüsse durch die zuständigen Stellen der NÖ Landwirtschaftskammern sowie allgemein gehaltene Erörterungen der Gebarung. Aussagen hinsichtlich überprüfter Verwaltungsabläufe einschließlich gezogener Belegstichproben waren den Protokollen nicht zu entnehmen.

<sup>11</sup> § 16 NÖ Landwirtschaftskammergesetz



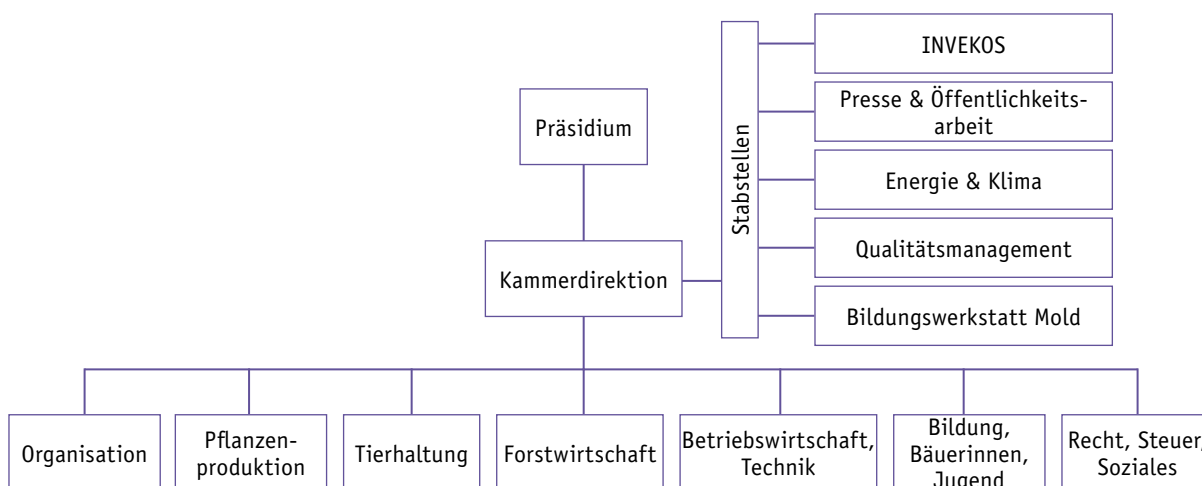
5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die den Protokollen zu entnehmenden Kontrollen durch den Kontrollausschuss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer inhaltlich zu wenig detailliert und hinsichtlich des zeitlichen Umfangs bzw. der Intervalle nicht ausreichend waren, um die Überwachung der Gebarung der NÖ Landwirtschaftskammern sicherstellen zu können.

Weiters kritisierte der RH, dass ein mehrjähriger Kontrollplan mit gebärungsrelevanten Themen und den zu überprüfenden Organisationseinheiten fehlte. Er empfahl der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, diesen gemeinsam mit dem Kontrollausschuss zu erstellen und auf dessen Durchführung zu achten.

Operative Aufbau- und Ablauforganisation

6.1 (1) Die Aufbauorganisation der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer stellte sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wie folgt dar:

Abbildung 2: Organigramm der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer



Quelle: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Demnach gliederte sich die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in ein Präsidium, eine Kammerdirektion mit fünf Stabstellen und sieben Fachabteilungen. Den Fachabteilungen unterstanden zwischen zwei und sechs Referate (insgesamt 30 Referate). Zwei der fünf Stabstellen – Energie und Klima sowie Qualitätsmanagement – bestanden nur aus einem Stabstellenleiter und verfügten als organisationsübergreifende Einheit über keine eigenen Mitarbeiter. Insgesamt bestand die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aus 45 Organisationseinheiten mit rd. 210 Mitarbeitern.

Die in den 21 Bezirksbauernkammern rd. 250 ständig beschäftigten Mitarbeiter waren ebenfalls Dienstnehmer<sup>12</sup> der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, so dass sie insgesamt rd. 460 Dienstnehmer beschäftigte (entsprach rd. 400 VBÄ). Die Bezirksbauernkammern stellten mit ganz wenigen Ausnahmen (z.B. Hauswart oder Gärtner) in ihrem Aufgabenbereich kein eigenes Personal<sup>13</sup> an, obwohl sie dazu als Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdrücklich gesetzlich ermächtigt waren.<sup>14</sup>

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer reduzierte den Personalstand ihrer ständig beschäftigten Mitarbeiter zwischen den Jahren 2008 und 2013 von 405,89 VBÄ auf 398,86 VBÄ. Als Grundlage für Personalaufnahmen fehlte jedoch ein Dienstposten- oder Stellenplan. Nach dem Dienst- und Besoldungsrecht Neu wäre ein derartiger Dienstpostenplan zu erstellen gewesen, der ein Verzeichnis der für die Erfüllung der Aufgaben benötigten Anzahl von Dienstposten sowie deren Verteilung auf die einzelnen Gehaltsklassen zu enthalten hätte.<sup>15</sup>

(2) Die jeweiligen Fachabteilungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nahmen die Dienst- und die Fachaufsicht auch über einige in den Bezirksbauernkammern tätige Dienstnehmer, wie Forst-, Obstbau- oder Weinberater und die Netzwerkmitarbeiter<sup>16</sup>, wahr. Diese Mitarbeiter waren teilweise für mehrere Bezirksbauernkammern tätig und unterstanden den Leitern der Bezirksbauernkammern lediglich in einem eingeschränkten organisatorischen Bereich.<sup>17</sup> Zum Beispiel übte der Leiter einer kleinen Bezirksbauernkammer wie Lilienfeld<sup>18</sup> die Dienst- und die Fachaufsicht lediglich über einen für Tierhaltung und Betriebswirtschaft zuständigen Berater und zwei Sekretärinnen aus.

<sup>12</sup> die auch die Personalaufnahme und die Personalverwaltung dieser Mitarbeiter auf Basis ihrer Dienst- und Besoldungsordnung durchführte

<sup>13</sup> Das Landwirtschaftskammergesetz wies die Zuständigkeit für die allgemeinen Personalangelegenheiten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer dessen Hauptausschuss, die Zuständigkeit für die allgemeinen Personalangelegenheiten der Bezirksbauernkammern deren jeweiligen Hauptausschüssen zu (siehe § 14 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 NÖ Landwirtschaftskammergesetz).

<sup>14</sup> siehe § 2 Abs. 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz

<sup>15</sup> siehe § 3 Abs. 1 nach Anhörung des Betriebsrats

<sup>16</sup> Hier nahm der Stabstellenleiter INVEKOS die Aufsicht wahr.

<sup>17</sup> Zuteilung eines Arbeitsplatzes, Teilnahme an Veranstaltungen der Bezirksbauernkammer

<sup>18</sup> Er fungierte auch als Berater im Bereich Pflanzenproduktion.

Dem Dienst- und Besoldungsrecht Alt<sup>19</sup> (siehe TZ 20) zufolge unterstanden die Dienstnehmer in den Bezirksbauernkammern in den ihr Dienstverhältnis zur NÖ Landes-Landwirtschaftskammer betreffenden Angelegenheiten dem Kammerdirektor. „Im Dienste“ unterstanden sie dem Obmann der Bezirksbauernkammer, der auch die Diensterteilung zu treffen hatte. Den Weisungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hatten sie vollinhaltlich Rechnung zu tragen.<sup>20</sup> Das Dienst- und Besoldungsrecht Neu, das ab 2008 galt (siehe TZ 21), regelte die Beschäftigung in der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, enthielt aber keine entsprechenden Bestimmungen über Weisungszusammenhänge betreffend der in den Bezirksbauernkammern beschäftigten Dienstnehmer.<sup>21</sup> Folglich waren aufgrund der unklaren Regelungen hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht über die Dienstnehmer in der Praxis Mehrfachzuständigkeiten möglich.

- 6.2 (1) Der RH wies kritisch auf die fehlende Erstellung eines Dienstpostenplanes und die diesbezügliche Verpflichtung zur Erlassung in § 3 des Dienst- und Besoldungsrechts Neu hin. Er empfahl die Erstellung eines derartigen Dienstpostenplanes, in den auch Informationen bezüglich der nicht ständig beschäftigten Dienstnehmer aufzunehmen wären (siehe TZ 18).

Nach Ansicht des RH bestand zudem bei den Organisationsstrukturen der – aus 45 Organisationseinheiten bestehenden – NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der 21 Bezirksbauernkammern noch Optimierungsbedarf bei einem Personalstand von rd. 460 ständig beschäftigten Mitarbeitern (rd. 400 VBÄ). Er wies beispielhaft darauf hin, dass zwei Stabstellen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer über kein eigenes Personal verfügten, eine Fachabteilung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer lediglich aus zwei Referaten bestand und in einer Bezirksbauernkammer der Kammersekretär die Dienst- und Fachhoheit lediglich über drei Bedienstete ausübte.<sup>22</sup> Er empfahl der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Bezirksbauernkammern, ihre Organisationsstrukturen zu evaluieren und anzupassen.

<sup>19</sup> Das Dienst- und Besoldungsrecht Alt war für die im Zeitraum 1980 bis 2007 eintretenden Mitarbeiter anzuwenden. Ab 2008 galt das Dienst- und Besoldungsrecht Neu.

<sup>20</sup> Bei widersprechenden Weisungen hatte der Präsident der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer letztendlich zu entscheiden (siehe § 8 Abs. 2 NÖ Landwirtschaftskammergesetz).

<sup>21</sup> Insgesamt waren in der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und in den 21 Bezirksbauernkammern zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung 58 Führungskräfte in Leitungsfunktionen in 66 Organisationseinheiten eingesetzt.

<sup>22</sup> wegen der bei den Fachabteilungen bzw. bei der Stabstelle INVEKOS der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer liegenden Dienst- und Fachaufsicht über bestimmte Mitarbeiter

(2) Bezüglich der in den Bezirksbauernkammern beschäftigten Dienstnehmer hielt der RH fest, dass die zentrale Personalaufnahme und -verwaltung grundsätzlich durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erfolgte, obwohl nach dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz die Personalhoheit über eigene Mitarbeiter bei den Bezirksbauernkammern als Körperschaften öffentlichen Rechts lag; er verwies dazu auch auf die angeführten Ausnahmen. Er empfahl der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer daher, auf eine gesetzliche Klarstellung im NÖ Landwirtschaftskammergesetz hinzuwirken, die auch allfällige zukünftige Personalaufnahmen in den Bezirksbauernkammern umfasst.

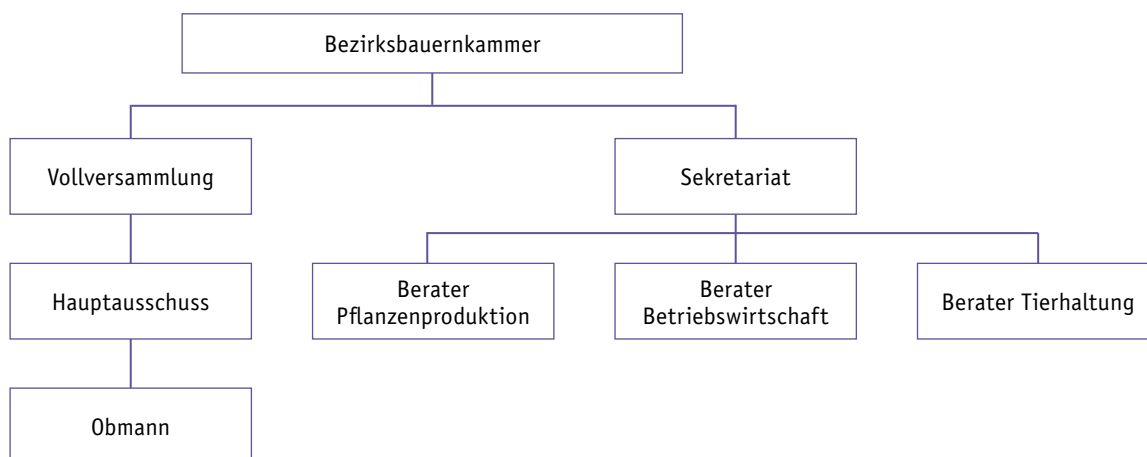
Hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht über die bei den Bezirksbauernkammern beschäftigten Dienstnehmer wies er kritisch auf die nach dem Dienst- und Besoldungsrecht Neu fehlende und nach dem Dienst- und Besoldungsrecht Alt nicht eindeutige Regelung hin. Er empfahl daher, klare und praxisnahe Regelungen betreffend der Dienst- und Fachaufsicht über die bei den Bezirksbauernkammern beschäftigten Dienstnehmer und die Weisungszusammenhänge zu treffen.

Bezirksbauernkammern

Organisation und Zuständigkeiten

7.1 Die Bezirksbauernkammern, welche auf Basis des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes<sup>23</sup> als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet waren, wiesen folgende Struktur auf:

Abbildung 3: Organe und operative Struktur der 21 Bezirksbauernkammern



Quelle: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

<sup>23</sup> NÖ Landwirtschaftskammergesetz 1972 i.d.F. LGBl. 6000-15 vom 20. November 2013

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden insgesamt 21 Bezirksbauernkammern, die jeweils über eigene Organe – Vollversammlung, Hauptversammlung und Obmann – verfügten und für den operativen Betrieb personell mit einem Sekretariat sowie bedarfsbezogen mit land- und forstwirtschaftlichen Beratern ausgestattet waren.

Sie hatten laut NÖ Landwirtschaftskammergesetz gemeinsam mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Interessenvertretung, die Beratung sowie die Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, wahrzunehmen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer konnte den Bezirksbauernkammern Angelegenheiten, die ausschließlich das Gebiet einer Bezirksbauernkammer betrafen, zur Durchführung übertragen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand keine Übertragung von Angelegenheiten an die Bezirksbauernkammern.

Die Bezirksbauernkammern führten als lokale Ansprechstellen zahlreiche Beratungsleistungen und Aktivitäten im Sinne der Interessenvertretung durch. Darüber hinaus nahmen sie im übertragenen Wirkungsbereich de facto Aufgaben für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bei der Umsetzung flächenbezogener EU-Fördermaßnahmen im Rahmen des INVEKOS-Werkvertrags<sup>24</sup> wahr.<sup>25</sup> Neben der Abwicklung sämtlicher Ausgleichszahlungen für die Landwirte zählte die Entgegennahme von Anträgen zur Investitionsförderung und Erstniederlassung<sup>26</sup> zu ihren Hauptaufgaben. Insbesondere für den Bereich Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe stellten die Bezirksbauernkammern die erste Anlaufstelle dar. Vereinbarungen zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Bezirksbauernkammern (als eigene Körperschaften öffentlichen Rechts) über die zu erbringenden Leistungen bestanden nicht.

**7.2** Der RH hielt kritisch fest, dass zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Bezirksbauernkammern keine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten betreffend ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben bestand. Weiters kritisierte der RH, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich Auftragnehmer des Bundes im Rahmen des INVEKOS-Werkvertrags war, mit den mit eigenständigem rechtlichen Status versehenen Bezirks-

<sup>24</sup> abgeschlossen zwischen dem BMLFUW als Auftraggeber und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Auftragnehmer

<sup>25</sup> Entgegennahme und Erfassung der Mehrfachanträge, Hofkartendigitalisierungen etc.

<sup>26</sup> Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013, „Sonstige Maßnahmen“, Maßnahme 121

bauernkammern aber formal keine Vereinbarungen über deren Mitwirkung und die zu erbringenden Leistungen abgeschlossen hatte. Da die Bezirksbauernkammern eigene Körperschaften öffentlichen Rechts waren, wären nach Ansicht des RH diesbezügliche schriftliche Leistungsvereinbarungen mit ihnen zu treffen.

### Strukturreform

8.1 (1) Im Zuge einer Kammerstrukturreform war die Anzahl der Bezirksbauernkammern ab Jänner 2001 durch Zusammenlegungen von 65 auf aktuell 21 reduziert worden.

(2) Die einzelnen Bezirksbauernkammern waren für die Betreuung einer unterschiedlichen Anzahl an Betrieben zuständig. Gemäß Agrarstrukturerhebung 2010 teilten sich die insgesamt 41.570 Betriebe in Niederösterreich wie folgt auf die Bezirksbauernkammern auf:

<b>Tabelle 1: Anzahl der Betriebe nach Bezirksbauernkammer</b>	
<b>Bezirksbauernkammer</b>	<b>Anzahl der Betriebe</b>
Krems	3.739
Zwettl	3.611
Scheibbs	3.218
Melk	3.030
Amstetten	2.924
Mistelbach	2.424
Hollabrunn	2.267
Neunkirchen	2.180
St. Pölten	2.009
Gänserndorf	1.995
Wiener Neustadt	1.960
Gmünd	1.871
Tullnerfeld	1.684
Horn	1.604
Waidhofen/Thaya	1.540
Baden und Mödling	1.519
Korneuburg	1.084
Bruck/Leitha	1.017
Waidhofen/Ybbs	980
Lilienfeld	914
<b>insgesamt</b>	<b>41.570</b>

Quelle: Der Grüne Bericht 2012

Demnach lag die Anzahl der Betriebe in den Zuständigkeitsbereichen der Bezirksbauernkammern 2010 zwischen 3.739 (Bezirksbauernkammer Krems) und 914 (Bezirksbauernkammer Lilienfeld). Insgesamt gingen gegenüber der Agrarstrukturerhebung 1999 bei allen Bezirksbauernkammern die zu betreuenden Betriebe deutlich zurück, wobei sich die Gesamtzahl der Betriebe in Niederösterreich von rd. 54.550 (1999) auf rd. 41.570 (2010) reduziert hatte. Die Bezirksbauernkammern für die Bezirke Baden und Mödling waren an einem gemeinsamen Standort situiert und hatten insgesamt rd. 1.520 Betriebe (Stand 2010) zu betreuen. Beide Bezirke wiesen eine vergleichbare landwirtschaftliche Struktur<sup>27</sup> auf.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hatte für die Bezirksbauernkammer Mödling keine eigene personelle Soll-Ausstattung festgelegt und verwaltete die beiden Bezirksbauernkammern als eine betriebliche Einheit. Jedoch bestanden für beide Bezirksbauernkammern eigene Gremien und Obmänner. Darüber hinaus hatte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für die Bezirksbauernkammer Mödling einen eigenen Leiter bestellt, welcher in der Bezirksbauernkammer Baden als Berater im Pflanzenbau tätig war.

(3) Bei zwei weiteren Bezirksbauernkammern (Lilienfeld und Waidhofen/Ybbs) lag die Anzahl der zu betreuenden Betriebe bei rd. 910 bzw. 980. Für beide bestanden eigene Gremien und Obmänner und zusätzlich waren sie operativ mit einem Leiter und mehreren Mitarbeitern ausgestattet.

- 8.2** Der RH beurteilte die bisherige Strukturbereinigung positiv, sah aber – insbesondere im Hinblick auf die Bandbreite der von den einzelnen Bezirksbauernkammern zu betreuenden Betriebe – noch Optimierungspotenzial. Auch im Hinblick auf den Rückgang an landwirtschaftlichen Betrieben erachtete der RH weitere organisatorische Optimierungen für erforderlich. Er empfahl, speziell neben der bereits erfolgten räumlichen auch eine organisatorische Zusammenlegung der Bezirksbauernkammern Mödling und Baden durchzuführen. Darüber hinaus waren insbesondere organisatorische Maßnahmen bezüglich der Bezirksbauernkammern Lilienfeld und Waidhofen/Ybbs erforderlich, weil beide nur mehr eine vergleichsweise niedrige Anzahl an Betrieben (unter 1.000) zu betreuen hatten.

<sup>27</sup> grünlanddominierte Viehzuchtbetriebe in den Wienerwaldgemeinden, entlang der Thermenlinie spezialisierte Weinbaubetriebe mit Buschenschank und Ackerbaubetriebe in den östlichen Gemeinden

Weiters empfahl der RH sicherzustellen, dass künftig regelmäßig weitere Strukturbereinigungen – unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Entwicklungen – vorgenommen werden.

## Operative Tätigkeit

### Geschäftsfeldanalyse

**9.1** (1) Zu den Kernaufgaben der NÖ Landwirtschaftskammern zählte die Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung in rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen sowie sozial- und strukturpolitischen Fragen. So hatte sich im Laufe der Zeit ein historisch gewachsenes, umfangreiches Beratungsspektrum entwickelt, welches die Kammer ihren Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung stellte. Daneben gründete die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Jahr 2006 die lk-projekt niederösterreich/wien GmbH, welche entgeltliche Spezialberatungsleistungen für den ländlichen Raum anbot (siehe TZ 10).

Im Mai 2008 beschloss die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, eine „Geschäftsfeldanalyse und Aufgabenevaluierung“ durchzuführen. Die Zielsetzungen lagen in einer strategischen Neuausrichtung der Geschäftsfelder der NÖ Landwirtschaftskammern sowie in der Evaluierung ihres Aufgabenspektrums, um Ressourcenspielräume für zukünftige Entwicklungen zu identifizieren. In einer ersten Phase erfolgte die Evaluierung aller von den NÖ Landwirtschaftskammern wahrgenommenen Aufgaben. Anschließend nahm sie unter externer Begleitung eine Geschäftsfeldanalyse in Form eines partizipativen Prozesses zur Erarbeitung von Vorschlägen für strategische Ziele und Maßnahmen je Geschäftsfeld vor. Die Kosten für die externe Begleitung im Zeitraum zwischen 2008 und 2011 beliefen sich auf rd. 120.815 EUR.

Ergebnis des mehrjährigen Prozesses war u.a. eine Standardisierung und Kategorisierung der Beratungsprodukte<sup>28</sup> durch Definition von kostenlosen und kostenbeitragspflichtigen Leistungen sowie nach Aufwand verrechneten Spezial-Beratungsleistungen. Ab Jänner 2012 bot die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer insgesamt 172 Beratungsprodukte standardisiert an; davon waren 53 Produkte kostenlos, 105 Produkte über die NÖ Landwirtschaftskammern durchgeführte kostenbeitragspflichtige Leistungen (lk Beratung<sup>+</sup>) und 14 Spezial-Beratungsleistungen<sup>29</sup>, die über die lk-projekt niederösterreich/wien GmbH ange-

<sup>28</sup> Das Beratungsangebot reichte von der Pflanzenproduktion über die Waldwirtschaft bis hin zur Tierhaltung und zu sämtlichen rechtlichen oder steuerlichen Belangen.

<sup>29</sup> z.B. Betriebsumstellung in der Rinderhaltung, Spezialberatung Weinbau und Kellerwirtschaft, Spezialberatung Obstbau und Obstverarbeitung, Spezialberatung für Gemüse und Zierpflanzen, Waldwirtschaftsplan, Baubegleitung – Baukonzept und Planung, Energieberatung im Gartenbau



boten und abgewickelt wurden. Schriftliche Vereinbarungen mit der lk-projekt niederösterreich/wien GmbH betreffend die Übertragung der Spezial-Beratungsleistungen bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht.

Sämtliche Beratungsleistungen wurden von ca. 70 Referenten („Produktmanagern“) der NÖ Landwirtschaftskammern inhaltlich und organisatorisch betreut, aktualisiert und weiterentwickelt. Um eine ausreichende Information der Produktmanager über die Durchführung der Beratungsleistungen zu gewährleisten, führte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer Ende 2012 eine Richtlinie „Datenauswertung zur Qualitätssicherung“ zur quartalsweisen Auswertung von Daten ein. Im Rahmen der Ausarbeitung eines Qualitätsmanagementsystems für die NÖ Landwirtschaftskammern waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auch für den Bereich der Beratung weiterführende Prozesse und Strukturen in Ausarbeitung.

Gemäß Angaben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer führte die Geschäftsfeldanalyse und Aufgabenevaluierung zwar kaum zu einer Reduzierung der Aufgaben der NÖ Landwirtschaftskammern, jedoch erfolgte eine Steuerung der Inanspruchnahme ihrer Leistungen über die nunmehr eingeführte teilweise Entgeltlichkeit von Beratungsprodukten.

(2) Im Frühjahr 2012 führte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowohl bei den Bezirksbauernkammern als auch bei den Abteilungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine Zielplanung betreffend Beratungsprodukte, Bildungsangebote und diesbezügliche Bewerbungsmaßnahmen für das kommende Jahr durch. Ergebnis war eine Leistungsanalyse der Summe der von den einzelnen Organisationseinheiten erwarteten bzw. geplanten Beratungsleistungen. Eine Definition von Leistungsziele und -indikatoren mit einer Verknüpfung der Zielplanung mit den damit verbundenen Wirkungen zur Festlegung von Wirkungszielen für die einzelnen Beratungsprodukte erfolgte bisher nicht. Ebenso wenig lag ein Überblick über die bisher entstandenen internen Ist-Kosten sowie die Planwerte für diese Beratungsleistungen vor.

Darüber hinaus hatte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für ihre Beratungsprodukte weder Leistungsziele und -indikatoren definiert noch eine Verknüpfung der Zielplanung mit den damit verbundenen Wirkungen zur Festlegung von Wirkungszielen vorgenommen.

(3) Zur Überprüfung der Akzeptanz der von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als kostenbeitragspflichtig kategorisierten und angebotenen Beratungsleistungen (lk Beratung+) ließ sie im Frühjahr 2013 eine Kundenbefragung über diese im Jahr 2012 in Anspruch genom-

menen Produkte durchführen. Die Auswertung von 295 Fragebögen (Rücklaufquote von 27 %) ergab, dass rd. 80,3 % der Befragten mit der Beratung zufrieden und rd. 13,2 % eher zufrieden waren.

- 9.2 (1) Der RH beurteilte die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durchgeführte Geschäftsfeldanalyse und Aufgabenevaluierung positiv, weil dadurch eine Kategorisierung und Standardisierung der Beratungsprodukte erzielt werden konnte.

Er kritisierte jedoch, dass hinsichtlich der Übertragung von Spezial-Beratungsleistungen an die lk-projekt niederösterreich/wien GmbH keine schriftliche Vereinbarung mit einer konkreten Festlegung des Inhalts bzw. des Umfangs der zu erbringenden Beratungsleistungen abgeschlossen worden war und empfahl, diesbezügliche Leistungsvereinbarungen im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit festzulegen.

(2) Darüber hinaus kritisierte der RH, dass ein laufender Überblick über die Kostenentwicklung sowie die Vorgabe von Planwerten bzw. Kennzahlen für die einzelnen Beratungsprodukte fehlten. Er empfahl, aufbauend auf der bereits durchgeführten Leistungsanalyse auch Leistungs- und Wirkungsziele zu definieren und deren Umsetzung im Rahmen einer wirkungsorientierten Steuerung laufend zu evaluieren.

(3) Weiters beurteilte der RH eine Evaluierung der Qualität des Beratungsangebots über Kundenbefragungen – wie 2013 durchgeführt – als erforderlich, verwies jedoch auf die relativ niedrige Rücklaufquote. Er empfahl, diese Evaluierung auch künftig in regelmäßigen Abständen durchzuführen und im Hinblick auf die Aussagekraft der Kundenbefragung auf eine Steigerung der Rücklaufquote hinzuwirken.

lk-projekt nieder-  
österreich/wien  
GmbH

- 10.1 Die lk-projekt niederösterreich/wien GmbH wurde im Jahr 2006 gegründet. Ziel der Gesellschaft war es, verrechenbare Spezialberatungsleistungen für den ländlichen Raum anzubieten.

An der Stammeinlage (46.750 EUR) dieser Gesellschaft waren die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer über ihre Holdinggesellschaft (LK-NÖ Holding GmbH) mit 74,87 % und die Landwirtschaftskammer Wien mit 25,13 % beteiligt. Laut ursprünglichem Businessplan (2007) sollte nach fünf Jahren (2011) Kostendeckung erreicht werden.

Zum Ausgleich der (Anlauf-)verluste leistete die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Zeitraum 2006 bis 2011 Kapitalzuschüsse von insgesamt rd. 467.000 EUR.

Für das Jahr 2013 war ein weiterer Zuschuss von bis zu 150.000 EUR vorgesehen.

Gemäß dem aktuellen Businessplan für die Jahre 2014 bis 2016 soll erstmals 2016 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Für die Jahre 2014 und 2015 wies der Businessplan einen Abgang von insgesamt rd. 13.000 EUR aus.

- 10.2** Der RH kritisierte die erhebliche Verzögerung in Bezug auf die Erreichung des Zieles einer ausgeglichenen Gebarung der Ikk-projekt niederösterreich/wien GmbH, da nicht, wie ursprünglich vorgesehen, 2011 eine Kostendeckung erreicht werden konnte, sondern für das Jahr 2013 ein weiterer Zuschuss von bis zu 150.000 EUR vorgesehen war. Er empfahl der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, auf Maßnahmen hinzuwirken, um ein ausgeglichenes wirtschaftliches Ergebnis der Ikk-projekt niederösterreich/wien GmbH zu erzielen.

Zusammenarbeit mit kammernahen Verbänden und Organisationen

- 11.1** (1) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer war mit zahlreichen kammernahen Verbänden und Organisationen, welche auf verschiedene land- und forstwirtschaftliche Fachbereiche spezialisiert waren und die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder vertraten, verbunden (z.B. NÖ Genetik Rinderzuchtverband, Weinbauverband Niederösterreich, Landesverband für bäuerliche Direktvermarkter NÖ, NÖ Landeszuchtverband für Schafe und Ziegen, Verband NÖ Schweinezüchter usw.). Über diese baute die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine starke Vernetzung mit der ländlichen Basis auf.

Im Zuge der Geschäftsfeldanalyse und Aufgabenevaluierung führte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer auch eine Kategorisierung der Verbände in jene von strategischer Bedeutung, jene von fachlicher Bedeutung sowie jene von gesellschaftlicher Bedeutung durch. Ziel der Geschäftsfeldanalyse und Aufgabenevaluierung war es u.a., die Zusammenarbeit zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Verbänden vergleichbar und nachvollziehbar zu gestalten.

(2) Zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den kammernahen Verbänden bzw. Organisationen bestanden sowohl personell als auch organisatorisch enge Verflechtungen. Bei insgesamt 43 von 49 Verbänden bzw. Organisationen stammten die Geschäftsführer aus dem Personalstand der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (aus den fachlich zuständigen Referaten). Dafür erhielt sie im Jahr 2012 von einzelnen Verbänden Personalkosten in der Höhe von insgesamt rd. 320.000 EUR refundiert. Angaben über die Höhe jener Personalkosten, die den Geschäftsführertätigkeiten zuzuordnen waren, auf deren

Refundierung die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aber verzichtete, lagen nicht vor (siehe TZ 23).

Weiters förderte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zahlreiche kammernahe Verbände bzw. Organisationen auf deren Antrag und nach Beschluss des Präsidiums, indem sie deren Personal- und Sachkosten mitfinanzierte oder einzelne Projekte unterstützte. Eine Übersicht der Finanzierungszuschüsse lag bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nicht vor. Eine für den RH angefertigte Aufstellung der Förderungen im überprüften Zeitraum zeigte, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zwischen 2008 und 2012 an zehn Verbände insgesamt rd. 594.000 EUR gezahlt hatte, wobei die einzelnen Beträge zwischen 1.000 EUR und 66.000 EUR lagen.

(3) So unterstützte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im überprüften Zeitraum u.a. ein Projekt des Landesverbandes für bäuerliche Direktvermarkter NÖ jährlich mit einem Betrag von 14.000 EUR. Die Überweisungen erfolgten nicht nach Vorlage von Belegen, sondern pauschal in Teilbeträgen. Einen Nachweis der zweckmäßigen Mittelverwendung forderte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für diese Zuschüsse nicht ein.

Dem NÖ Schafzuchtverband stellte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ein gebrauchtes Fahrzeug als Dienstwagen zur Verfügung. Weiters verrechnete sie dem im Gebäude der Kammer angesiedelten Ländlichen Fortbildungsinstitut Niederösterreich (LFI NÖ) keine Mietkosten, weil dieses ihrer Angabe nach überwiegend Bildungsprojekte, die im Interesse der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer lagen, umsetzte bzw. diese Bildungsvorhaben koordinierte, bewarb und finanzierte.

(4) Die kammernahen Verbände und Organisationen erbrachten fachspezifische Leistungen (insbesondere Beratungsleistungen) für ihre Mitglieder und boten Unterstützung bei der Vermarktung in einzelnen Fachbereichen (Pflanzenproduktion, Tierhaltung, Ausbildung und Vermarktung etc.<sup>30</sup>) an. Dabei übernahmen sie zum Teil auch Aufgaben der NÖ Landwirtschaftskammern. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen keine schriftlichen Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben der NÖ Landwirtschaftskammern an kammernahe Verbände bzw. Organisationen vor. Auch bei den von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestellten Geschäftsführern, die als Mitarbeiter der Kammer in den einzelnen Fachreferaten tätig waren, erfolgte

<sup>30</sup> z.B. Gärtnervereinigung NÖ, NÖ Waldverband, NÖ Genetik Rinderzuchtverband, NÖ Schweinezuchtverband, Arbeitsgemeinschaft der Bäuerinnen, Landjugend NÖ, Landesverband für bäuerliche Direktvermarkter NÖ etc.

keine Trennung zwischen ihrer Kammertätigkeit und den Tätigkeiten für den jeweiligen Verband.

11.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass sich die Vernetzungsstrukturen zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den zahlreichen kammernahen Verbänden und Organisationen – auch infolge personeller Verknüpfungen – als äußerst komplex und wenig transparent darstellten. Das Ziel der Geschäftsfeldanalyse und Aufgabenevaluierung, die Zusammenarbeit zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Verbänden vergleichbar und nachvollziehbar zu gestalten, wurde somit bisher nicht erreicht. Aufbauend auf den Analyseschritten im Rahmen der Aufgabenevaluierung waren noch keine organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen gesetzt worden.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass weder eine Übersicht der Finanzierungszuschüsse der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer an die kammernahen Verbände bzw. Organisationen vorlag noch eine Systematik im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit dieser Leistungen erkennbar war. Er stellte kritisch fest, dass erst eine für den RH angefertigte Aufstellung der Förderungen zeigte, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zwischen 2008 und 2012 an zehn Verbände rd. 594.000 EUR gezahlt hatte. Er bemängelte, dass die Zuschüsse zum Teil pauschal bzw. ohne Vorlage von Zahlungsbelegen gewährt wurden und empfahl daher, regelmäßig die Nachweise der zweckgemäßen Verwendung der gewährten Mittel einzufordern.

(3) Der RH stellte fest, dass keine schriftlichen Vereinbarungen zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den kammernahen Verbänden bzw. Organisationen über die Aufgabenverteilung und Übertragung von Aufgaben vorlag. Zudem erfolgte bei den Mitarbeitern der Kammer, die in den Verbänden bzw. Organisationen als Geschäftsführer bestellt waren, keine klare Trennung zwischen ihrer Kammertätigkeit und den Tätigkeiten für den jeweiligen Verband.

Er empfahl daher, klare Vorgaben im Hinblick auf die verbindliche Erbringung spezifischer Leistungen zu treffen und diese Aufgabenübertragungen in schriftlichen Vereinbarungen festzuhalten. Im Zuge dessen wäre auch darauf zu achten, dass die in den Verbänden bzw. Organisationen tätigen Mitarbeiter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bewusst ihre jeweiligen Tätigkeitsbereiche trennen.

Darüber hinaus empfahl der RH, in den Vereinbarungen mit den Verbänden sicherzustellen, dass die für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durchgeführten Beratungsleistungen von allen Mitgliedern der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und nicht nur von den jeweiligen Verbandsmitgliedern in Anspruch genommen werden können.

### Die NÖ Landwirtschaftskammern als Förderabwickler

**12.1** (1) Die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich betrug gemäß den „Grünen Berichten“<sup>31</sup> im Zeitraum zwischen 2008 und 2012 zwischen rd. 608,69 Mio. EUR und rd. 650,10 Mio. EUR. Darin enthalten waren die zur Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen der Marktordnungsmaßnahmen gewährten Prämien bzw. Förderungen in Form ausschließlich durch die EU finanzierter Direktzahlungen an Betriebe in jährlicher Höhe von rd. 280 Mio. EUR. In diesem Bereich und im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS)<sup>32</sup> übertrug die Republik Österreich, vertreten durch das BMLFUW, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Form eines Werkvertrags die Entgegennahme und EDV-mäßige Erfassung der Förderanträge (Mehrfachantrag Flächen einschließlich ÖPUL, Herbestantrag) und die EDV-unterstützte Erfassung und Übergabe flächenbezogener Förderdaten.<sup>33</sup> Die Förderabwicklung in diesem Bereich war Gegenstand einer gesonderten Überprüfung durch den RH<sup>34</sup> und wurde daher hier mit Ausnahme der kostenmäßigen Aspekte (TZ 16) nicht behandelt.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wickelte nur einen Teil dieser Förderungen, insbesondere die „Sonstigen Maßnahmen“ im Rahmen der Ländlichen Entwicklung, bestimmte national kofinanzierte Förderungen<sup>35</sup> und Förderungen nach Richtlinien des Landes ab.

<sup>31</sup> „Der Grüne Bericht“, Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich; Herausgeber: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung – LF3, erscheint jährlich

<sup>32</sup> VO (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Jänner 2009, Kapitel 4

<sup>33</sup> Werkvertrag BMLFUW – NÖ Landes-Landwirtschaftskammer 2007 – 2013 vom 3.10.2006 in der Fassung vom 14. September 2009

<sup>34</sup> „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich“, noch nicht veröffentlicht

<sup>35</sup> „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln“, (BMLFUW-LE.1.1.12/0274-II/9/2009)

Laut den Aufzeichnungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ergab sich im überprüften Zeitraum folgender Umfang der abgewickelten Förderungen<sup>36</sup>:

Tabelle 2: Förderabwicklung von EU-, Bundes- und Landesmitteln 2008 bis 2012						
	2008	2009	2010	2011	2012	Entwicklung 2008 – 2012
	in Mio. EUR					in %
EU-kofinanzierte Förderungen (Ländliche Entwicklung)	34,14	43,78	37,32	33,74	21,82	- 36,09
National kofinanzierte Förderungen (Nationale Förderprogramme)	3,19	3,06	2,59	2,03	1,78	- 44,20
Landesmaßnahmen	1,36	1,60	0,96	0,40	0,38	- 72,06
<b>Summe</b>	<b>38,69</b>	<b>48,44</b>	<b>40,87</b>	<b>36,17</b>	<b>23,98</b>	<b>- 38,02</b>

Quelle: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Darstellung RH

(2) Die Antragszahlen der EU-kofinanzierten Förderungen (Ländliche Entwicklung) zeigten eine starke Inanspruchnahme zu Beginn der Förderperiode, der Rückgang im Jahr 2012 war in der Einstellung eines Investitionszuschusses begründet.

Im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung betraf das hauptsächliche Aufgabengebiet in der Förderabwicklung der NÖ Landwirtschaftskammern die Sonstigen Maßnahmen „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“, „Niederlassung von Junglandwirten“ und „Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder“. Dabei wurden jährlich durchschnittlich rd. 2.600 Anträge bearbeitet, das korrespondierende Fördervolumen betrug im überprüften Zeitraum rd. 34,16 Mio. EUR. Die Finanzierung erfolgte zu rd. 48,30 % durch die EU,

<sup>36</sup> In ihren finanziellen Auswirkungen nicht erfasst waren dabei Förderungen nach der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ (BMLFUW-LE.1.1.12/0052-II/9/2009). Diese wurde von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bearbeitet und in einem eigenen Gremium (bestehend aus Vertretern der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, dem BMLFUW und des Landes) bewilligt, die darlehensgebenden Unternehmen forderten aber die gewährten Zinszuschüsse direkt bei den Fördergebern an. Die direkte Anforderung von Zinszuschüssen erfolgte auch bei den Maßnahmen zur Grundaufstockung nach der „Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft“ (BMLF Zl. 25.075/01-II/95). Auch bei den Förderungen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein (VO 479/08-GMO Wein) kam der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nur eine koordinierende und beratende Funktion zu. Hinsichtlich der Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen in der Land- und Forstwirtschaft (Lehrbetriebsförderung) war die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Beratungs- sowie Einlaufstelle.

## Die NÖ Landwirtschaftskammern als Förderabwickler

zu rd. 30,61 % durch den Bund und zu rd. 21,09 % durch das Land. Für die Entgegennahme, Überprüfung und Bewilligung der Anträge waren die Bezirksbauernkammern und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zuständig, die finanzielle Abwicklung erfolgte durch die AMA. Die einzelnen Schritte und die ausführenden Personen waren in internen Organisationsplänen detailliert festgelegt.

(3) Mit einer Ausnahme<sup>37</sup> war die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bei allen folgend angeführten Förderungen auch auszahlende Stelle. Dabei handelte es sich bei den national kofinanzierten Förderungen um Maßnahmen, die nach den verschiedenen Sonderrichtlinien<sup>38</sup> des BMLFUW abgewickelt wurden.

Der Rückgang der Landesmaßnahmen hatte seine Ursache im Auslaufen einzelner Förderschienen.<sup>39</sup> Die Landesmaßnahmen wurden nach Richtlinien<sup>40</sup> des Landes und in einem Einzelfall nach einer Richtlinie<sup>41</sup> des Landesjagdverbandes abgewickelt.

Detailvorgaben in der Förderabwicklung im Sinne eines Organisationsplans lagen weder bei den national kofinanzierten Förderungen noch bei den Landesmaßnahmen vor. Nach Auskunft der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer würden sie im Rahmen der Einführung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erstellt werden. Die einzelnen Verfahren und Abläufe ergaben sich aber aus anderen Bestimmungen (z.B. Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien, Verträge). Das galt auch für die internen und externen Kontrollmechanismen (z.B. Vor-Ort-Kontrolle, verstärkte Dienstaufsicht, getrennte Einreichung und Bewilligung) und das Berichtswesen.

(4) Die Förderabwicklung im Bereich der ausschließlich von der EU finanzierten Direktzahlungen war Gegenstand einer gesonderten Überprüfung durch den RH und wurde daher hier nicht behandelt.

**12.2** Der RH stellte fest, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ihre Funktion als Förderabwicklungsstelle – bezogen auf die ausgewählten Förderakten – strukturiert wahrnahm. Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass bei den Nationalen Förderprogrammen und den Landesmaßnahmen Detailvorgaben in der Förderabwicklung im Sinne

<sup>37</sup> Bei Förderungen zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau war die Abteilung LF-2 des Amtes der NÖ Landesregierung auszahlende Stelle.

<sup>38</sup> z.B. Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung, Geschäftsführung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinenringen, Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung

<sup>39</sup> Zuschuss zur Sozialversicherung (ab 2011), Notstromaggregate (ab 2010)

<sup>40</sup> z.B. Grünlandförderung, Kalbinnenaktion, Entlastungshilfe für Betriebe

<sup>41</sup> Förderung der Mischwaldbegründung



eines Organisationsplans fehlten und empfahl, diese zügig auszuarbeiten.

**Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Förderempfänger**

**13.1** Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhielt von Bund und Land (teilweise kofinanzierte) Förderungen, welche sich im überprüften Zeitraum in Summe für die einzelnen Fachbereiche folgendermaßen darstellten:

**Tabelle 3: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Förderempfänger**

	2008	2009	2010	2011	2012	2008 – 2012
	in EUR					
Bildung, Bäuerinnen, Jugend	2.496.562	2.391.480	2.342.789	1.987.810	1.919.691	11.138.332
Forstwirtschaft	151.320	108.784	85.903	81.952	81.952	509.911
Pflanzenproduktion	96.687	39.232	44.924	29.681	35.345	245.868
Betriebswirtschaft, Technik	47.583	23.700	49.417	34.500	34.500	189.700
<b>Summe</b>	<b>2.792.152</b>	<b>2.563.196</b>	<b>2.523.033</b>	<b>2.133.943</b>	<b>2.071.488</b>	<b>12.083.812</b>

Quelle: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer; Darstellung RH

Die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Anspruch genommenen Fördermittel wurden im Wesentlichen nach verschiedenen Sonderrichtlinien<sup>42</sup> des BMLFUW, dem sogenannten „Beratervertrag“<sup>43</sup> sowie der „Richtlinie für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln“<sup>44</sup> gewährt.

Der weitaus größte Anteil der im überprüften Zeitraum der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gewährten Fördermittel wurde in Höhe von rd. 11,14 Mio. EUR über die Fachabteilung Bildung, Bäuerinnen und Jugend abgewickelt und für Personal-, Umsetzungs- als auch

<sup>42</sup> „Sonderrichtlinie für die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen in der Landwirtschaft“ (BMLFUW 29.580/01-II9/02)  
 „Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft“ (BMLF Zl. 25.075/01-II/95)  
 „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln“ (Geschäftszahl BMLFUW-LE.1.1.12/0274-II/9/2009)

<sup>43</sup> Der „Beratervertrag 2008 – 2013“, abgeschlossen zwischen dem Bund einerseits, den neun Landwirtschaftskammern und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs andererseits, regelt die von den Landwirtschaftskammern für den Bund zu erbringenden Leistungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Beratung sowie die Abgeltung dieser Leistungen durch den Bund. (TZ 14)

<sup>44</sup> „Richtlinie für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln“ (Zl. BMLF 51.820/01-VA3/95)

## Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Förderempfänger

Investitionsmaßnahmen im Bereich Beratung und Bildung aufgewendet. Davon betrafen rd. 450.000 EUR, die Bund und Land im Verhältnis 60:40 finanzierten, Unterlagen für berufsbegleitende Weiterbildung im Jugend- und Erwachsenenbereich, Projekte und Veranstaltungen der Landjugend sowie Personalkosten in der Bildungswerkstatt Mold. Hingegen trug<sup>45</sup> das Land den überwiegenden Teil von rd. 600.000 EUR, die für Lehrgänge im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung eingesetzt wurden. Den schließlich größten Anteil erhielt die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer jedoch aus reinen Bundesfinanzierungen für ihre Leistungen aus dem Beratervertrag (rd. 8,94 Mio. EUR) und für die Lehrkräfte an den Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen<sup>46</sup> (rd. 1,15 Mio. EUR).

Die im Fachbereich Forstwirtschaft ausgewiesenen Mittel in der Gesamthöhe von rd. 510.000 EUR betrafen einen jährlichen, zur Gänze vom Bund getragenen Personalkostenzuschuss für in der Forstberatung tätige Bedienstete der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern.

Die für den Fachbereich Pflanzenproduktion im überprüften Zeitraum aufgewendeten Fördermittel in Höhe von rd. 250.000 EUR wurden u.a. für den Betrieb von Warndienststationen, Analysekosten bei Sortenversuchen und für Schulungsmaterial im Garten- und Obstbau eingesetzt.

Die Fachabteilung Betriebswirtschaft und Technik verwendete Fördermittel von insgesamt rd. 190.000 EUR zur Erhebung und Veröffentlichung<sup>47</sup> der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte sowie zur Deckung der Kosten von landtechnischen Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die Finanzierung dieser Fördermittel erfolgte zwischen Bund und Land grundsätzlich im Verhältnis 60:40.<sup>48</sup>

Die Gewährung der Fördermittel war im überprüften Zeitraum in allen Bereichen rückläufig und stellte sich folgendermaßen dar:

<sup>45</sup> Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 trug dabei der Bund davon rd. 9,21 % und das Land rd. 90,79 % der Aufwendungen.

<sup>46</sup> Diese Mittel wurden jedoch an das Land weitergeleitet, da dieses die Lehrkräfte besoldet.

<sup>47</sup> Österreichische Bauernzeitung, Internet, Statistik Austria

<sup>48</sup> Eine Ausnahme davon war bei der Erzeugerpreisberichterstattung im Jahr 2009 festzustellen, wo infolge der Reduktion der Fördermittel des Bundes aus budgetären Gründen durch eine Erhöhung der Landesmittel letztlich die Finanzierung im Verhältnis von rd. 38:62 stattfand. Weiters ergaben sich aus verrechnungstechnischen Gründen in der Darstellung vereinzelt geringfügige Abweichungen des Finanzierungsverhältnisses.

	2008	2012	Entwicklung 2008 – 2012
	in EUR		in %
Bildung, Bäuerinnen, Jugend	2.496.562	1.919.691	- 23,11
Forstwirtschaft	151.320	81.952	- 45,84
Pflanzenproduktion	96.687	35.345	- 63,44
Betriebswirtschaft, Technik	47.583	34.500	- 27,50
<b>Summe</b>	<b>2.792.152</b>	<b>2.071.488</b>	<b>- 25,81</b>

Quelle: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer; Darstellung RH

Der Rückgang der Fördermittel bedingte teilweise die Einstellung von Projekten durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. In Einzelfällen konnten private Sponsoren für die Fortführung der Projekte gewonnen werden.<sup>49</sup> Der laut Angaben der Fachabteilung geringfügige Abbau von Bediensteten<sup>50</sup> im Fachbereich Forstwirtschaft stand im überprüften Zeitraum in Zusammenhang mit den sich kontinuierlich verringernden Fördermitteln insbesondere des Bundes.

**13.2** Der RH stellte fest, dass die Fördermittel insgesamt um rd. 25,8 % zurückgingen, die Personalausstattung jedoch in geringerem Ausmaß.

Der RH empfahl, die Personalausstattung im Hinblick auf die verringerten Fördermittel zu evaluieren.

**14.1** Umfang und Verwendungszweck der vorgesehenen Fördermittel wurde regelmäßig unter Einbeziehung der Fördergeber auf Direktionsebene<sup>51</sup> (auch über Bundesländergrenzen) hinweg abgestimmt. Bei der Abwicklung leistete die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zumeist die erforderlichen Zahlungen vor, die Abrechnung der Fördermittel erfolgte überwiegend gegen Ende des Rechnungsjahres. Im Anschluss daran wies die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die Mittelverwendung den jeweiligen Fördergebern nach, für die Leistungen in Zusammenhang mit dem Beratervertrag erstellte sie einen ausführlichen Beratungsbericht (siehe TZ 15).

<sup>49</sup> Getreidemonitoring 2012 in der Fachabteilung Pflanzenproduktion

<sup>50</sup> im Ausmaß von zwei Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten

<sup>51</sup> z.B. Beratungsreferententagung (zweimal jährlich), Pflanzenbaudirektoren (jährliche Budgetgespräche)

## Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Förderempfänger

### Beratervertrag mit dem Bund

**14.2** Der RH stellte fest, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die für ihre Tätigkeit erhaltenen Fördermittel mittels Berichten bzw. Verwendungsnachweisen dokumentierte.

**15.1** (1) Die umfassende Beratung der Land- und Forstwirte war neben der Interessenvertretung und der Förderung der Landwirtschaft eine der gesetzlichen Hauptaufgaben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.<sup>52</sup> Für den Bund ergaben sich aus der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf europäischer Ebene Beratungsverpflichtungen. So enthielten bspw. die gemeinsamen Regelungen für Direktzahlungen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer landwirtschaftlichen Betriebsberatung.<sup>53</sup>

Diese hatte die Themenbereiche Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt, Tierschutz sowie guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der agrarischen Flächen zu umfassen. Weiters hatte der Bund einen Zielkatalog für die Agrarpolitik gesetzlich festgelegt, woraus sich ein entsprechender Beratungsbedarf ergab.<sup>54</sup>

(2) Der Bund übertrug mittels Vertrag die von ihm für den Zeitraum 2008 bis 2013 zu erbringenden Leistungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Beratung gegen Entgelt an die Landwirtschaftskammern.

Für insgesamt 268 Berater stellte der Bund jährlich 8,21 Mio. EUR zur Verfügung, auf die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer entfielen rd. 58 Berater und ein Betrag von 1,73 Mio. EUR. Damit waren rd. 39 % der Personalkosten abgegolten.

(3) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erstellte vertragskonform eine jährliche Planung der Beratungsaktivitäten. Für das Jahr 2012 waren insgesamt 15.500 Personentage vorgesehen, was dem Einsatz von etwa 70 Beratern entsprach. Auf den Bereich „Angebotsberatung“ entfielen 7.880 Personentage, die Planung war detailliert ausgearbeitet und enthielt Zielwerte für die Inanspruchnahme der einzelnen Beratungsangebote.

(4) Weiters erstellte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer jährlich einen detaillierten Beratungsbericht, der Auskunft über quantitative und qualitative Merkmale der geleisteten Beratung auch im Vergleich

<sup>52</sup> § 1 NÖ Landwirtschaftskammergesetz

<sup>53</sup> VO (EG) Nr. 73/2009 des Rates, Art. 12 bzw. die analoge Vorgängerregelung VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates, Art. 13

<sup>54</sup> § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992 i.d.g.F.

zu Vorjahren gab. Im Jahr 2012 wurden 108.055 Stunden für die Beratung erfasst, was der Leistung von rd. 67 Beratern entsprach.<sup>55</sup>

Ein Vergleich der erbrachten Leistungen mit den Sollwerten der Beratungsplanung lag nicht vor, so dass auch für den Bund die Möglichkeit einer Bewertung der Vertragserfüllung fehlte.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer begründete das Fehlen der Evaluierung der Beratungsplanung mit Problemen bei der Zuordnung der erfassten Ist-Daten zu den Planungskategorien. Sie werde ab dem Jahr 2014 eine Änderung der Methode der Planung und Ist-Datenerfassung vornehmen, die einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen werde.

- 15.2** Der RH kritisierte, dass ein Vergleich der erbrachten Leistungen mit den Sollwerten der Beratungsplanung und eine Abweichungsanalyse fehlten. Der RH kritisierte weiters, dass dem Bund damit die Möglichkeit einer Bewertung der Vertragserfüllung fehlte und dennoch jährlich ein Betrag von 1,73 Mio. EUR für rd. 58 Berater ausbezahlt wurde.

Er empfahl, die in Aussicht genommene Änderung der Datenerfassung umgehend zu verwirklichen und Soll-Ist-Vergleiche sowie Abweichungsanalysen durchzuführen.

Werkvertrag im  
Rahmen des INVEKOS

- 16.1** (1) Im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) übertrug die Republik Österreich, vertreten durch das BMLFUW, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Form eines Werkvertrags die Entgegennahme und EDV-mäßige Erfassung der Förderanträge (Mehrfachantrag Flächen einschließlich ÖPUL, Herbstantrag) und die EDV-unterstützte Erfassung und Übergabe flächenbezogener Förderdaten.

In einer Anlage zum Werkvertrag waren die vertraglich zu erfüllenden Aufgaben dargestellt und mit dem Zeitaufwand und einem Stundensatz bewertet.

Die nach Standardsätzen abgerechnete Vergütung an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer war mit einem Höchstbetrag von je 2,59 Mio. EUR für die Jahre 2010 bis 2013 limitiert, der regelmäßig zur Anwendung kam. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erfasste nicht laufend die mit den Leistungen des Werkvertrags verbundenen Kosten und wertete diese auch nicht aus.

<sup>55</sup> 220 Tage/Jahr á 7,3 Stunden = 1.606 Stunden/Personen/Jahr

## Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Förderempfänger

Auf Ersuchen des RH erstellte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für das Jahr 2012 eine Nachkalkulation der Kosten und Erträge aus diesem Werkvertrag. Gemäß dieser Aufstellung standen Vollkosten in der Höhe von rd. 5,62 Mio. EUR Einnahmen von rd. 2,84 Mio. EUR (Werkvertrag ergänzt um weitere zurechenbare Erträge) gegenüber. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Jahre ab 2009 durch atypische Kostensituationen – insbesondere infolge verpflichtender Flächendigitalisierungen, Anlaufkosten sowie der Abwendung von Anlastungen – geprägt waren.

- 16.2** Der RH kritisierte, dass keine laufende Erfassung und Auswertung der mit den Leistungen des Werkvertrags verbundenen Kosten erfolgte.

Der RH empfahl, die Kosten der Erfüllung des Werkvertrags kontinuierlich zu erfassen und diese im Hinblick auf eine mögliche Senkung zu evaluieren.

### Beiträge des Landes Niederösterreich

- 17.1** Zur Bedeckung des Aufwandes der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sah das NÖ Landwirtschaftskammergesetz<sup>56</sup> Beiträge des Landes Niederösterreich zur Förderung der Kammer vor.

Auf dieser Grundlage schlossen im Jahr 2007 das Land Niederösterreich und die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine Leistungsvereinbarung, in der 335 Dienstposten folgenden Aufgabenbereichen zugeordnet waren:

- Interessenvertretung und sozialpartnerschaftliche Mitwirkung;
- Wahrnehmung behördlicher Aufgaben;
- Förderung sowie
- Bildung und Beratung der Kammerzugehörigen.

Eine über den gesetzlichen Auftrag hinausgehende Leistungserfüllung war mit der Vereinbarung nicht verbunden. Leistungsziele und -indikatoren waren nicht definiert.

Der hierfür ermittelte Gehaltsaufwand war die Basis für den nach Maßgabe der budgetären Bedeckung durch das Land Niederösterreich zu leistenden Beitrag. Im Jahr 2012 betrug der Gesamtaufwand rd. 21,95 Mio. EUR. Davon wurden die Beratungsförderung des Bundes

<sup>56</sup> § 28 Abs. 1 Z 4 und § 31

in Höhe von rd. 1,75 Mio. EUR (inkl. Erstattung von Beratungsunterlagen) und Projektförderungen von rd. 260.000 EUR vertragskonform abgezogen, so dass sich ein Basisbetrag von rd. 19,99 Mio. EUR ergab. Das Land Niederösterreich vergütete nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten rd. 18,58 Mio. EUR (93 % der Basis), womit rd. 70 % des Personalaufwands (rd. 26,39 Mio. EUR ohne Pensionen) bedeckt waren. Die gewährten Mittel stellten im Jahr 2012 rd. 39,2 % der Betriebsausgaben (rd. 47,4 Mio. EUR) dar und überstiegen die Kammerumlagen (rd. 12,49 Mio. EUR).

Eine Kontrolle der vereinbarten Leistungen war mangels Zuordnung zu den Aufgabenbereichen nicht möglich (siehe TZ 9).

- 17.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Land Niederösterreich rd. 70 % des Personalaufwandes der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer finanzierte und keine Kontrolle der vereinbarten Leistungen mangels Zuordnung zu den Aufgabenbereichen möglich war. Zudem waren keine Leistungsziele und -indikatoren definiert. Damit fehlte ein Anreiz für Strukturreformen.

Der RH verwies auf seine Empfehlung (TZ 9), aufbauend auf der bereits durchgeführten Leistungsanalyse auch Leistungs- und Wirkungsziele zu definieren und deren Umsetzung im Rahmen einer wirkungsorientierten Steuerung laufend zu evaluieren.

**Personal**

Entwicklung des Personalaufwands

- 18.1 In den Jahren 2008 bis 2013 entwickelte sich der Personalstand bei den ständig beschäftigten Mitarbeitern der NÖ Landwirtschaftskammern und der damit verbundene Aufwand wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Personalstands in VBÄ (Personalstand jeweils 1. Jänner) sowie des Personalaufwands in den Jahren 2008 bis 2013						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl der Mitarbeiter in VBÄ	405,89	405,14	399,38	393,55	398,86	391,48
Personalaufwand in EUR	24.159.528,76 <sup>1</sup>	25.272.265,89 <sup>1</sup>	24.004.802,15	24.752.697,54	26.392.659,23	26.919.366,09

<sup>1</sup> lt. Rechnungsabschluss (ohne Pensionen)

Quelle: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter reduzierte sich während des überprüften Zeitraums geringfügig. Darüber hinaus beschäftigte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer jährlich wiederkehrend Saisonarbeitskräfte zur Erfassung von Mehrfachanträgen (INVEKOS). Im Jahr 2012 verursachte dies einen zusätzlichen in obiger Tabelle nicht erfassten Personalaufwand von rd. 890.000 EUR für 27,6 VBÄ.

Ein Dienstposten- oder Stellenplan als Grundlage für Personalaufnahmen fehlte (siehe TZ 6).

- 18.2** Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer reduzierte die Anzahl der Mitarbeiter in VBÄ zwischen den Jahren 2008 und 2013 um rd. 14,5 VBÄ von 405,89 VBÄ auf 391,48 VBÄ (- 3,6 %), während der dabei anfallende Personalaufwand wegen des Struktureffekts gleichzeitig um rd. 3 Mio. EUR bzw. 11,4 % anstieg. Der RH wies darauf hin, dass der jährlich wiederkehrende Aufwand für die Saisonarbeitskräfte zur Erfassung der Mehrfachanträge einen zusätzlichen Personalaufwand darstellte.

Grundsätze des Dienst- und Besoldungsrechts

- 19.1** Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Bediensteten der NÖ Landwirtschaftskammern waren gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Landwirtschaftskammergesetz in der von der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu erlassenden Dienst- und Besoldungsordnung nach den Grundsätzen der für die niederösterreichischen Landesbediensteten geltenden Gesetze zu regeln. Die Dienst- und Besoldungsordnung hatte das Dienstverhältnis zu regeln<sup>57</sup> und Bestimmungen über das Bezugsschema, über die Vorrückung, die Vordienstzeitenanrechnung und die Reisegebühren zu enthalten. Die Dienst- und Besoldungsordnung unterlag der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Landesregierung. Sie war zu erteilen, wenn der im NÖ Landwirtschaftskammergesetz geforderte Gleichklang mit den Grundsätzen des Dienst- und Besoldungsrechts des Landes hergestellt war.<sup>58</sup>

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es zwei von der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erlassene Dienst- und Besoldungsrechte, deren Anwendung sich danach richtete, ob die Dienstnehmer bis Ende des Jahres 2007 (Dienst- und Besoldungsrecht Alt vom 4. Juli 1979) oder danach (Dienst- und Besoldungs-

<sup>57</sup> insbesondere Bestimmungen über die Aufnahme und über die Beendigung des Dienstverhältnisses, über die Diensteinteilung, Dienstplichten, Arbeitszeit, über den Urlaub und über die Abfertigung

<sup>58</sup> siehe § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes vor der Novelle 6000-14 vom 26. Juli 2012



recht Neu) in den Dienst der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eingetreten waren. Das Dienst- und Besoldungsrecht Alt galt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch für rd. 360 Bedienstete und wird bis zum Ausscheiden des letzten betroffenen Dienstnehmers noch mindestens rd. 35 Jahre wirken.

Beide Dienst- und Besoldungsrechte waren Vertragsschablonen, die erst durch einzelvertragliche Unterwerfung der Dienstnehmer Geltung zwischen den Parteien des Dienstverhältnisses erlangten.<sup>59</sup> Sie waren in weiten Teilen – insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung des Gehalts, aber auch bspw. hinsichtlich des Ausmaßes des zu gewährenden Erholungsurlaubes – als sogenannte freie Betriebsvereinbarungen zu qualifizieren. Arbeitnehmer mussten dabei auch ungünstige Vertragsbedingungen (bspw. Verschlechterungen in den Vertragsschablonen) gegen sich gelten lassen, wenn dies in den Einzelverträgen bspw. in Form eines Widerrufsvorbehalts vereinbart worden war.<sup>60</sup>

Nach dem bis Ende 2007 für neu eintretende Bedienstete geltenden Dienst- und Besoldungsrecht Alt waren die Bezüge dieser Dienstnehmer in einem zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem Betriebsrat vereinbarten Gehaltsschema geregelt, welches Wirksamkeit durch einen Beschluss des Hauptausschusses erlangte.<sup>61</sup>

- 19.2** Nach Ansicht des RH widersprach eine Vereinbarung der Bezüge der Kammerbediensteten zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem Betriebsrat in einem eigenen Gehaltsschema und die Wirksamkeitserklärung dieses Gehaltsschemas durch Beschluss des Hauptausschusses dem § 35 Abs. 2 NÖ Landwirtschaftskammergesetz. Die Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hatte nämlich die Dienst- und Besoldungsordnung mit Bestimmungen über das

<sup>59</sup> siehe das Urteil des OGH vom 6.12.2000, 90bA214/00m; Die Landwirtschaftskammern haben keine Kompetenz, die Dienstverhältnisse mit ihren Arbeitnehmern durch einseitigen hoheitlichen Akt wie Satzungen, Verordnungen oder Bescheide zu regeln. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ergeht hingegen ausschließlich im Verhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Selbstverwaltungskörper. Diese Beziehung ist öffentlich-rechtlicher Natur und die darin ergehenden Rechtsakte der Aufsichtsbehörde sind Hoheitsakte. Das Verhältnis zwischen Selbstverwaltungskörpern und ihrem Personal ist nicht Gegenstand der Selbstverwaltung. Die Dienst- und Besoldungsordnungen haben gegenüber den Dienstnehmern keinen normativen Charakter, für die Beziehungen zwischen beiden Parteien steht ausschließlich der privatrechtliche Dienstvertrag zur Verfügung.

<sup>60</sup> siehe Cerny (Cerny/Gahleitner/Kundtner/Preiss/Schneller) Kommentar zum Arbeitsverfassungsrecht Band 2 (2010) Erl 8 zu § 29 und das Urteil des OGH vom 22.9.1993, 90bA205/93

<sup>61</sup> siehe § 34 Abs. 1 des Dienst- und Besoldungsrechts Alt „Entlohnungsgrundsätze“

Bezugsschema zu erlassen.<sup>62</sup> Eine Delegation an eine eigene Vereinbarung zwischen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und dem Betriebsrat – wie es das Dienst- und Besoldungsrecht Alt vorsah – war demnach nicht zulässig.

Zudem stellte der RH fest, dass das Dienst- und Besoldungsrecht Alt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch für rd. 360 Bedienstete galt und zumindest bis zum Jahr 2049 gelten wird.

#### Dienst- und Besoldungsrecht Alt

**20.1** (1) Nach dem seit dem Jahr 1980 von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer angewendeten Dienst- und Besoldungsrecht Alt<sup>63</sup> waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch rd. 360 (von rd. 460) ständig beschäftigte Dienstnehmer angestellt. Der RH stellte im Zuge der Gebarungsüberprüfung im Wesentlichen folgende Besonderheiten des Dienst- und Besoldungsrechts Alt gegenüber dem Dienst- und Besoldungsrecht des Landes Niederösterreich fest:

- Das Gehaltsschema der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Dienst- und Besoldungsrecht Alt war nur näherungsweise an das Gehaltsschema der im Dienstklassensystem nach der NÖ Dienstpragmatik befindlichen Beamten angelehnt, ein direkter Vergleich war aufgrund unterschiedlicher Anfangsgehälter, Zeitvorrückungen und Gehaltsstufen nicht möglich.
- Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gewährte in der Regel die Anrechnung auch privater Vordienstzeiten im Dienst- und Besoldungsrecht Alt (im Wege von Präsidialbeschlüssen).<sup>64</sup> Das Land Niederösterreich rechnete ihren Bediensteten hingegen private Vordienstzeiten nicht an, im Wesentlichen war eine Anrechnung nur von Zeiten bei inländischen Gebietskörperschaften möglich.<sup>65</sup>

<sup>62</sup> Ein Verweis auf ein bestehendes Dienst- und Besoldungsschema des Landes wie bei der Dienst- und Besoldungsordnung Neu wäre aber zulässig.

<sup>63</sup> Dienstordnung, Besoldungsordnung einschließlich Pensionsordnung und Disziplinarordnung

<sup>64</sup> siehe § 36 des Dienst- und Besoldungsrechts Alt: Anzurechnen waren Vordienstzeiten bei einer inländischen Gebietskörperschaft, im Wehrdienst, Zivildienst, bei Kammern oder bäuerlichen Organisationen. Sonstige einschlägige Vordienstzeiten konnten vom Präsidenten ganz oder teilweise zur Erlangung höherer Bezüge angerechnet werden, wenn sie für die Verwendung im Kammerdienst eine wertvolle Vorschulung darstellten.

<sup>65</sup> siehe § 7 Abs. 4 NÖ Dienstpragmatik

- Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gewährte vielen Dienstnehmern in der höchsten Verwendungsgruppe<sup>66</sup> bis ins Jahr 2005 außerordentliche Vorrückungen im Gehaltsschema, die nach wie vor bezugswirksam waren. So stellte der RH allein aufgrund einer Stichprobe bei zehn gezielt ausgewählten Mitarbeitern zwischen ein bis neun außerordentliche Vorrückungen fest.<sup>67</sup> Im NÖ Landesdienst waren außerordentliche Vorrückungen nur bei Vertragsbediensteten<sup>68</sup> vorgesehen.
- Viele von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gewährte Zulagen – wie die Sachbearbeiterzulage, die Haushaltszulagen oder die Sekretärinnenzulage – gewährte das Land Niederösterreich nicht mehr oder wie die Kammersekretärszulage, die Referatsleiterzulage oder die EDV-Zulage in geringerer Höhe.<sup>69</sup>
- Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gewährte eine Dienstalterszulage für Mitarbeiter des Konzeptsdienstes (Akademiker) in drei Stufen ab dem 44. Lebensjahr (155 EUR und 277 EUR) und ab dem 49. Lebensjahr (97 EUR). Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gab als Grund für die Gewährung an, dass diese Zulage die niedrigeren Grundbezüge der eigenen Mitarbeiter im Vergleich zu den Landesbeamten ausgleichen sollte. Das Land Niederösterreich hingegen gewährte Dienstnehmern im Dienstklassensystem<sup>70</sup> dienstaltersabhängig – daher nicht allen Dienstnehmern – eine echte Dienstalterszulage, die frühestens ab dem 57. Lebensjahr ausbezahlt wurde.
- Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gewährte ihren Dienstnehmern gemäß dem Dienst- und Besoldungsrecht Alt<sup>71</sup> einen Erholungsurlaub von bis zu 32 Arbeitstagen bzw. 36 Arbeitstagen für Führungskräfte; eine Angleichung an die Landesregelungen<sup>72</sup> – 200 Arbeitsstunden bis zum vollendeten 43. Lebensjahr (= 25 Arbeitstage) und 240 Arbeitsstunden ab dem vollendeten 43. Lebensjahr (= 30 Arbeitstage) – erfolgte nicht.

<sup>66</sup> Konzeptsdienst

<sup>67</sup> Es gab daneben auch außerordentliche Vorrückungen anstatt einer Leiterzulage beschränkt auf die Funktionsdauer.

<sup>68</sup> bei nach dem NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz beschäftigten Mitarbeitern

<sup>69</sup> Referatsleiterzulage und Kammersekretärszulage 417 EUR gegenüber vergleichbaren Funktionszulagen beim Land zwischen 157 EUR und 280 EUR; EDV-Zulage 495 EUR gegenüber 351 EUR beim Land

<sup>70</sup> der NÖ Dienstpragmatik; dies war eine Tabellenverlängerung

<sup>71</sup> siehe § 20 Abs. 1 lit. a und b

<sup>72</sup> siehe § 42 NÖ Dienstpragmatik

- Dem Dienst- und Besoldungsrecht Alt zufolge wäre eine Jubiläumswendung in Höhe von 180 % des Monatsbezuges nach einer Dienstzeit von 25 Jahren und eine weitere Jubiläumswendung in Höhe von 150 % des Monatsbezuges nach einer Dienstzeit von 35 Jahren zu gewähren.<sup>73</sup> Tatsächlich gewährte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer 300 % des Monatsbezuges für 25 Dienstjahre, 100 % des Monatsbezuges für 30 Dienstjahre und 300 % des Monatsbezuges für 40 Dienstjahre. Sie wendete damit die für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer kostenintensivere Landesregelung<sup>74</sup> an, ohne das eigene Dienstrecht formal zu ändern bzw. diese Änderung durch die Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.
- Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarte mit ihren Dienstnehmern in den einzelnen Dienstverträgen keine Widerrufsklausel hinsichtlich der anzuwendenden Gehaltsschemata, der Zulagen und des Urlaubsausmaßes, die eine Anpassung an das Landesrecht (NÖ Dienstpragmatik) ermöglicht hätte.

Aufgrund der Feststellungen des RH hinsichtlich der Abweichung des Dienst- und Besoldungsrechts Alt der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer von den für die NÖ Landesbediensteten geltenden Gesetzen und Grundsätzen erstellte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gemeinsam mit der Personalabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung einen Barwertvergleich der Lebensverdienstsummen bestimmter Richtverwendungen. Die Vergleichsergebnisse waren allerdings nicht aussagekräftig, es fehlten dabei nämlich die Berücksichtigung der günstigeren Anrechnungspraxis von Vordienstzeiten, die Gewährung der außerordentlichen Vorrückungen bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Fremdzulagen für die Übernahme von Geschäftsführerfunktionen in kammernahen Verbänden (siehe TZ 22).

Keine Rolle spielten bei den Vergleichen auch sonstige höhere Kammerzulagen oder im Land nicht mehr existierende Zulagen (außer der Referatsleiter-, der Abteilungsleiter- und den Dienstalterszulagen).

(2) Die NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde genehmigte das Dienst- und Besoldungsrecht Alt (und zwei kleinere Novellen) durch Erlässe. Diese enthielten weder eine Begründung im Hinblick auf den geforderten Gleichklang mit den Grundsätzen des Dienst- und Besoldungsrechts des Landes noch einen Hinweis auf das anzuwendende Gehaltsschema oder auf gewährte Zulagen.

<sup>73</sup> siehe § 40 Abs. 1 und 2 Dienst- und Besoldungsrecht Alt

<sup>74</sup> siehe § 49 Abs. 3 der NÖ Dienstpragmatik

Das Gehaltsschema erlangte durch einen Beschluss des Hauptausschusses Wirksamkeit für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die Vollversammlung war nicht eingebunden.<sup>75</sup> Die Präsidiale bzw. der Hauptausschuss beschlossen die Höhe der Zulagen und die Grundsätze ihrer Gewährung.

Die NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde nahm regelmäßig nur an den Sitzungen der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer teil, eine Ausfertigung einer Niederschrift über diese Sitzung war ihr auszufolgen.<sup>76</sup>

**20.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass ein wesentlicher Bestandteil des Besoldungsrechts, nämlich das Gehaltsschema, die gewährten Zulagen wie die Dienstalterszulagen, die Regelungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten und die außerordentlichen Vorrückungen in erheblichem Ausmaß von den Regelungen des Landes Niederösterreich – nämlich der NÖ Dienstpragmatik – abwichen, obwohl das NÖ Landwirtschaftskammergesetz einen Gleichklang mit dem Dienst- und Besoldungsrecht des Landes forderte. Somit entsprach das Dienst- und Besoldungsrecht Alt der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nach Ansicht des RH entgegen dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz nicht den Grundsätzen des für die NÖ Landesbediensteten geltenden Dienst- und Besoldungsrechts. Die Vergleichbarkeit der Bezüge der Bediensteten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit jenen der Landesbediensteten und damit eine entsprechende Transparenz war auf dieser Basis nicht gegeben.

Der RH kritisierte, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit ihren Dienstnehmern in den einzelnen Dienstverträgen keine Widerrufsklausel hinsichtlich der Anwendung der Gehaltsschemata, der Zulagen und des zu gewährenden Urlaubsausmaßes vereinbarte, die eine Anpassung an das für die NÖ Landesbediensteten geltende Dienst- und Besoldungsrecht (NÖ Dienstpragmatik) ermöglicht hätte. Im Vergleich zur Entwicklung des Dienst- und Besoldungsrechts auf Landesebene wurden nur Verbesserungen für die Dienstnehmer (wie bei der Jubiläumszuwendung) übernommen, während Verschlechterungen (wie die Abschaffung oder Verringerung von Zulagen oder die Regelung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes) nicht nachvollzogen wurden. Um den im NÖ Landwirtschaftskammergesetz geforderten Gleichklang der Grundsätze des Dienst- und Besoldungsrechts auf Landesebene sicherzustellen, empfahl der RH der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, auf eine diesbezügliche Anpassung der einzelnen Dienstverträge hinzuwirken.

<sup>75</sup> siehe § 14 Abs. 3 Landwirtschaftskammergesetz i.V.m. § 34 Dienst- und Besoldungsrecht Alt

<sup>76</sup> siehe § 10 Abs. 7 NÖ Landwirtschaftskammergesetz

(2) Der RH bemängelte, dass die von der NÖ Landesregierung nach dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz gefassten aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbeschlüsse weder die konkreten Besoldungsschemata noch die Grundlagen der Zulagengewährung bzw. eine Sicherstellung der Vergleichbarkeit dieser Zulagen der Höhe nach mit jenen auf Landesebene beim Besoldungsrecht Alt umfassten.

#### Dienst- und Besoldungsordnung Neu

**21.1** (1) Für alle ab dem Jahr 2008 neu eintretenden Dienstnehmer erließ die Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer am 5. Dezember 2008 eine neue Dienst- und Besoldungsordnung in Anlehnung an das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG). Dieses war Ergebnis einer großen im Jahr 2006 abgeschlossenen Dienst- und Besoldungsrechtsreform im Land Niederösterreich. Die Laufbahnen, Gehaltsschemata und Einstufungen der Dienstnehmer wurden dabei an die für die Niederösterreichischen Landesbediensteten seit dem Jahr 2006 geltenden Besoldungsschemata und Besoldungsgrundlagen durch Verweis auf das NÖ LBG angepasst, Zulagen abgeschafft und eine Einstiegsphase von bis zu drei Jahren mit niedrigeren Einstufungen bzw. Gehaltsabschlägen eingeführt.

Die Abteilung für Personalangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung begleitete die Einführung des neuen Dienst- und Besoldungsrechts in der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer. Ende des Jahres 2012 unterlagen bereits 100 ständig beschäftigte Mitarbeiter dem neuen Dienst- und Besoldungsrecht.

Eine Optionsmöglichkeit für die Dienstnehmer der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ins Dienst- und Besoldungsrecht Alt bestand nicht.

Änderungen im Gehaltsschema des Landes konnten im Gehaltsschema der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aufgrund einer Zustimmung des Betriebsrats automatisch nachvollzogen werden. Sonstige Verbesserungen und Verschlechterungen dienst- oder gehaltsrechtlicher Natur (bspw. Vorrückungstichtags-Anrechnung oder Regelungen betreffend Urlaub) konnten nur mit Zustimmung des Betriebsrats an das Landesrecht angepasst werden.<sup>77</sup> Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarte mit den Dienstnehmern keine Widerrufsklauseln in den Dienstverträgen, die eine automatische Anpassung an das NÖ LBG ermöglicht hätte (siehe auch TZ 20).

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vollzog bspw. eine im Juni 2011 in Kraft getretene Novelle zum NÖ LBG in ihrer Dienst- und Besol-

<sup>77</sup> siehe § 1 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 Dienst- und Besoldungsordnung Neu

dungsordnung Neu bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht nach, mit der die Anrechnung von sonstigen Zeiten für den Vorrückungstichtag aufgrund einer Empfehlung des RH<sup>78</sup> abgeschafft wurde.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erließ auch eine eigene Einreihungsrichtlinie, die die Einstufung, den Inhalt der Tätigkeit, zwingende Vorbildung und eine Höchstanzahl von facheinschlägigen Vordienstzeiten analog zum NÖ Landesrecht<sup>79</sup> regelte.

In seinem Bericht Reihe Niederösterreich 2011/8 stellte der RH in Bezug auf diese umfassende Dienst- und Besoldungsrechtsreform sowie auf Zulagen und Nebengebühren der Landesbediensteten fest, dass das Land Niederösterreich seine wesentlichen Ziele der Besoldungsreform erreicht hatte, nämlich die finanzielle Gleichstellung von Beamten und Vertragsbediensteten und eine den Markterfordernissen angepasste Gehaltskurve mit höheren Einstiegsgehältern und flacherem Verlauf. Der vollständige Entfall aller Zulagen und der weitgehende Entfall der Nebengebühren war ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Einer Berechnung durch das Land Niederösterreich<sup>80</sup> zufolge sank die Aktiv-Lebensverdienstsumme im NÖ LBG beim Akademiker um rd. 11,8 % und beim Maturanten um rd. 13,6 % gegenüber dem alten Besoldungsrecht.<sup>81</sup> Der RH bezeichnete das neue NÖ LBG in weiten Bereichen als Referenz für ein modernes und leistungsorientiertes Dienst- und Besoldungsrecht.<sup>82</sup>

(2) Die NÖ Landesregierung genehmigte mit Bescheid vom 3. Februar 2009 die neue Dienst- und Besoldungsordnung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit der Begründung, sie stehe im geforderten Gleichklang zu den Grundsätzen des Dienst- und Besoldungsrechts des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes. Die Dienst- und Besoldungsordnung habe nämlich genau dem Ergebnis entsprochen, welches mit Unterstützung der Abteilung für Personalangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung erarbeitet wurde. Inhaltlich sei dabei das Dienstrecht des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes weitgehend nachvollzogen worden, sofern nicht zwingende dienstrechtliche

<sup>78</sup> siehe den Bericht des RH, Reihe Niederösterreich 2011/8, TZ 10 S. 32; § 7 LBG i.d.F. LGBl. 2100-11 und § 6 Abs. 2 lit. d der Dienstordnung der NÖ Landwirtschaftskammer

<sup>79</sup> NÖ Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung (NÖ BRO)

<sup>80</sup> Die Berechnung erfolgte durch das Land Niederösterreich mit Nominalwerten ohne Verzinsung.

<sup>81</sup> insbesondere NÖ Dienstpragmatik; beim Fachdienst stieg sie hingegen um rd. 6,2 % an

<sup>82</sup> siehe den Bericht des RH, Reihe Niederösterreich 2011/8, Dienstrechtsreform sowie Zulagen und Nebengebühren der Landesbediensteten, TZ 26.1 und 2 sowie TZ 29.1 und 2

Normen des Privatrechts Anderes erfordert haben. In diesen Fällen sei eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung gefunden worden.

- 21.2 (1) Der RH stellte fest, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer den im NÖ Landwirtschaftskammergesetz geforderten Gleichklang zu den Grundsätzen des Dienst- und Besoldungsrechts des Landes durch die Einführung des Dienst- und Besoldungsrechts Neu – für die seit dem Jahr 2008 eintretenden Dienstnehmer – weitgehend hergestellt hatte, indem das NÖ LGB und insbesondere die dort geltenden Gehaltsschemata und Besoldungsgrundlagen nachvollzogen worden waren und die Aktualität der Gehaltsschemata im Hinblick auf das NÖ LBG sichergestellt war.

Der RH kritisierte jedoch, dass sonstige Änderungen im Dienst- und Besoldungsrecht des Landes Niederösterreich – wie das Beispiel der Anrechnung von sonstigen Vordienstzeiten beim Vorrückungstichtag zeigte – auch weiterhin nicht im Dienst- und Besoldungsrecht Neu der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. in den Einzelverträgen der Arbeitnehmer mangels der Vereinbarung von Widerrufsklauseln automatisch nachvollzogen werden. Somit entsprach auch das Dienst- und Besoldungsrecht Neu der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nicht dem Dienst- und Besoldungsrecht für die NÖ Landesbediensteten. Um den im NÖ Landwirtschaftskammergesetz geforderten Gleichklang der Grundsätze des Dienst- und Besoldungsrechts sicherzustellen, empfahl der RH der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer daher, umgehend entsprechende Widerrufsklauseln in den einzelnen Dienstverträgen zu vereinbaren oder gemeinsam mit dem Betriebsrat eine rasche Anpassung an das NÖ LGB herbeizuführen.

- (2) Der RH bewertete das von der NÖ Landesregierung mit Unterstützung der Abteilung für Personalangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführte aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren bei der Einführung des Dienst- und Besoldungsrechts Neu als positiv. Im Gegensatz zum aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren des Dienst- und Besoldungsrechts Alt erging die Genehmigung nämlich auch bescheidmäßig und legte die Entscheidungsgrundlagen in der Begründung offen.



Personalverwaltung –  
Dienstverträge

**22.1** Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer schloss mit ihren Dienstnehmern schriftliche Dienstverträge ab.

In den nach dem Dienst- und Besoldungsrecht Alt abgeschlossenen Dienstverträgen waren – betreffend die Einstufung der Dienstnehmer in das Gehaltsschema – keine Angaben zur Verwendungsgruppe, zur Gehaltsstufe, zur nächsten Vorrückung und zu den Zulagen des Dienstnehmers enthalten, obwohl nach einem gemäß § 3 Abs. 1 des Dienst- und Besoldungsrechts Alt anzuwendenden Mustervertrag diese Angaben verpflichtend vorgeschrieben waren.<sup>83</sup>

Die nach dem Dienst- und Besoldungsrecht Neu abgeschlossenen Dienstverträge enthielten diesbezügliche Angaben und entsprachen damit den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen.<sup>84</sup>

Die vorgesehenen Verwendungen der Kammerangestellten waren weder in den Dienstverträgen nach dem Dienst- und Besoldungsrecht Alt noch in jenen nach Dienst- und Besoldungsrecht Neu<sup>85</sup> ausreichend detailliert angegeben. Diese enthielten bspw. die Bezeichnung „Referent“, obwohl nach arbeitsrechtlicher Judikatur<sup>86</sup> eine reine Funktionsbezeichnung nicht ausreichte und die zu leistende Arbeit kurz zu charakterisieren war.

**22.2** Der RH hielt zu den Dienstverträgen kritisch fest, dass das Fehlen wesentlicher Angaben zur Einstufung der Dienstnehmer in das Besoldungsschema (Verwendungsgruppe, Gehaltsstufe, Vorrückung und Zulagen) in den nach dem Dienst- und Besoldungsrecht Alt der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer abgeschlossenen Dienstverträgen eine Überprüfung erschwerten. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Dienst- und Besoldungsrechts Alt und den danach anzuwendenden Mustervertrag hin.

Der RH kritisierte auch das Fehlen genauerer Angaben über die vorgesehenen Verwendungen der Kammerangestellten in den Dienstverträgen und empfahl, diese nicht nur im Hinblick auf die Rechtssicherheit in allfälligen arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen zu definieren, sondern auch um eine Abgrenzung der Tätigkeiten der Dienstnehmer für die Kammer von den Tätigkeiten für die kammernahen Organisa-

<sup>83</sup> lediglich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Entlohnungsbetrag war angegeben

<sup>84</sup> siehe § 8 Abs. 1 des Dienst- und Besoldungsrechts Neu i.V.m. § 2 Abs. 2 Z. 8 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)

<sup>85</sup> im Dienst- und Besoldungsrecht Neu waren die Verwendungen in der Einreichungsrichtlinie der NÖ Landwirtschaftskammern kurz dargestellt

<sup>86</sup> siehe Holzer/Reissner (2006) Kommentar zu § 2 AVRAG, Rz 16

tionen zu ermöglichen (siehe TZ 23). Er wies auf die Rechtsprechung zu § 2 Abs. 2 Z 8 AVRAG hin, wonach die Verwendung der Dienstnehmer in den Dienstverträgen kurz zu charakterisieren ist.

Tätigkeiten der Kammerbediensteten für kammernahe Organisationen und Nebenbeschäftigungen von Kammerbediensteten

**23.1** (1) Für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer übten insgesamt 34 Dienstnehmer eine Geschäftsführerfunktion in 43 kammernahen Fachverbänden, Vereinen und Unternehmen – wie Zucht-, Weinbau- oder Kontrollverbänden – aus. Weitere zwölf Dienstnehmer waren für diese Organisationen in anderer Funktion tätig. Die Dienstnehmer erfüllten diese Aufgaben in der Regel zusätzlich zu den Kammeraufgaben und zum wesentlichen Teil in ihrer Dienstzeit. Drei Dienstnehmer wechselten ihren Dienort und waren hauptsächlich für die Fremdorganisationen tätig; sie bezogen ihr Gehalt von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.<sup>87</sup>

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hatte keine genaue Kenntnis über die fachlichen Tätigkeiten ihrer Dienstnehmer für die kammernahen Verbände und Organisationen und über das zeitliche Ausmaß der Tätigkeiten (siehe TZ 11).

Elf Dienstnehmer der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhielten für ihre zusätzliche Geschäftsführertätigkeit eine von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ausbezahlte, und von den kammernahen Verbänden und Organisationen an die Kammer refundierte Fremdzulage im Ausmaß<sup>88</sup> zwischen 2.616 EUR und 15.600 EUR brutto jährlich. Schriftliche Vereinbarungen mit diesen, die etwa den zeitlichen Rahmen des Personaleinsatzes der Dienstnehmer und eine allfällige Aufwandsentschädigung regelten, lagen nicht vor. Der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer war nicht bekannt, ob die kammernahen Verbände und Organisationen ihren Dienstnehmern Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeiten (mit Ausnahme der Fremdzulagen) gewährten.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer genehmigte ihren Dienstnehmern die Tätigkeit in den kammernahen Verbänden und Organisationen als Nebenbeschäftigung. Die Regelungen über Nebentätigkeiten in einem anderen Wirkungsbereich der NÖ Landwirtschaftskammern

<sup>87</sup> 1. „Landeskontrollverband Dienstleistung und Service GmbH“ 2. NÖ Genetik Rinderzuchtverband bzw. Genostar Rinderbesamung GmbH und 3. Arbeitgeberverband (bescheidmäßige Bestellung durch NÖ Landesregierung)

<sup>88</sup> Wert 2012

– bspw. besteht dabei die Pflicht, eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen – kamen nicht zur Anwendung.<sup>89</sup>

Es gab in der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer keine Aufzeichnungen zum zeitlichen Aufwand der Dienstnehmer für die jeweilige Zusatztätigkeit. Nach Einschätzung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer war dieser Aufwand sehr unterschiedlich, bspw. für die Geschäftsführung des Imkereiverbands wenige Stunden wöchentlich, für den Landeskontrollverband die gesamte Arbeitszeit.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer rechtfertigte fehlende Aufzeichnungen zum Zeitaufwand damit, dass bei Beratungstätigkeiten dieser Dienstnehmer eine Abgrenzung in Tätigkeiten „für den Verband“ und Tätigkeiten „für die NÖ Landwirtschaftskammern“ oftmals nicht möglich war.

(2) Im Zeitraum 2008 bis 2012 genehmigte der Präsident der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer 18 Nebenbeschäftigungen, wobei auch nicht kammernahe Tätigkeiten<sup>90</sup> umfasst waren. Eine Zusammenstellung aller gewährten<sup>91</sup> bzw. noch ausgeübten Nebenbeschäftigungen (insbesondere jene bei nicht kammernahen Organisationen) lag nicht vor.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hatte keine Unvereinbarkeitsbestimmungen hinsichtlich der Gewährung und Abwicklung von Förderungen an kammernahe Organisationen und sonstige Rechtsträger erlassen bzw. hinsichtlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften mit diesen Rechtsträgern, bei denen ihre Dienstnehmer Funktionen (insbesondere Geschäftsführungsfunktionen) ausübten und in die Förderabwicklung bzw. in den Abschluss von Rechtsgeschäften involviert waren. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die in einem

<sup>89</sup> Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer konnte mit ihren Dienstnehmern nach dem Dienst- und Besoldungsrecht Neu neben den dienstlichen Aufgaben weitere Tätigkeiten für die Kammer in einem anderen Wirkungsbereich als „Nebentätigkeit“ schriftlich vereinbaren, wobei ein gesondertes Entgelt jedenfalls zu regeln war (siehe § 35), das Dienst- und Besoldungsrecht Alt enthielt keine Regelung zu Nebentätigkeiten. Das Land Niederösterreich konnte mit seinen Dienstnehmern Nebentätigkeiten in Organen ausgegliederter Rechtsträger vereinbaren, Entschädigungen dafür waren nur auf bescheidmäßiger oder vertraglicher Basis möglich (siehe § 74 NÖ Dienstpragmatik). Sowohl im Land Niederösterreich als auch bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer waren erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen außerhalb des Dienstverhältnisses grundsätzlich meldepflichtig und konnten untersagt werden, wenn sie wesentliche Interessen des Dienstgebers verletzen (siehe § 32 NÖ Dienstpragmatik, § 16 des Dienst- und Besoldungsrechts Neu und § 18 des Dienst- und Besoldungsrechts Alt).

<sup>90</sup> bspw. Geschäftsführung einer Gesellschaft für den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, Obmann einer Raiffeisenbank, Leiterin einer Waldschule, Geschäftsführung einer Rübenrodegemeinschaft

<sup>91</sup> diese wären nur unter Heranziehung der Protokolle von Präsidialsitzungen ersichtlich

gesonderten Prüfungsergebnis zur Abwicklung der Direktzahlungen in analoger Weise getroffenen Feststellungen.

- 23.2 (1) Der RH kritisierte, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer über keine genaue Kenntnis über die fachlichen Tätigkeiten von 34 Dienstnehmern für 43 kammernahe Verbände und Organisationen und über das zeitliche Ausmaß der Tätigkeiten verfügte und dass ein Großteil der kammernahen Organisationen für die Personalüberlassungen keine Vergütungen an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer leistete. Aus dem Blickwinkel einer Bündelung gleichgelagerter oder ähnlicher Interessen und deren Vertretung hielt der RH einen genauen Überblick der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer über die Geschäftsführer- und sonstigen Tätigkeiten ihrer Bediensteten in den kammernahen Verbänden und Organisationen für erforderlich.

Auch aus der Sicht des Arbeitsrechts zeigte der RH die Schwierigkeit der Abgrenzung der Tätigkeiten für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der Tätigkeiten für kammernahe Organisationen auf und kritisierte, dass schriftliche Vereinbarungen mit den Dienstnehmern und den kammernahen Organisationen über den inhaltlichen Tätigkeitsbereich und den zeitlichen Rahmen der Aufgabenerfüllung fehlten. Im Hinblick auf die Sicherstellung einer vergleichbaren Abgeltung von vergleichbaren Leistungen wies er auf die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von Aufwandsentschädigungen und Fremdzulagen für nicht erreichbare Gehaltserhöhungen oder Stellenaufwertungen sowie auf die Schwierigkeit bei der Kontrolle der Einhaltung von Arbeitszeitvorschriften (Zeiterfassung) hin. Da diese Tätigkeiten zumeist in der Dienstzeit und im Interesse der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ausgeübt wurden, wäre nach Ansicht des RH eine Anwendung der Bestimmungen über Nebentätigkeiten (mit der Pflicht zum Abschluss schriftlicher Vereinbarungen<sup>92</sup>) an Stelle jener über Nebenbeschäftigungen (mit Meldepflicht und Untersagungsmöglichkeit) anzuwenden.

Er empfahl daher der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, in schriftlichen Vereinbarungen mit den Dienstnehmern den inhaltlichen Tätigkeitsbereich und den zeitlichen Rahmen der Aufgabenerfüllung laut Dienstvertrag von der Geschäftsführertätigkeit für die Fremdorganisation abzugrenzen. Nicht abgrenzbare Beratungsleistungen, die sowohl für die Kammer als auch für den Verband erbracht werden, wären der Haupttätigkeit für die Kammer zuzurechnen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sollte den zeitlichen Rahmen des Personaleinsatzes ebenso wie Aufwandsentschädigungen und Fremdzulagen

<sup>92</sup> Eine bescheidmäßige Genehmigung durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer kommt mangels Behördenqualität nicht in Frage.

mit den kammernahen Organisationen schriftlich regeln, um doppelte Vergütungen zu vermeiden.

(2) Der RH bemängelte das Fehlen einer Zusammenstellung aller durch Kammerbedienstete ausgeübten Nebenbeschäftigungen und empfahl dies nachzuholen. Im Hinblick auf die Gewährung und Abwicklung von Förderungen für kammernahe Organisationen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Abschluss von Rechtsgeschäften mit diesen vermisste der RH Unvereinbarkeitsbestimmungen und empfahl, diese zu erlassen. Aus der Sicht des RH sollten nämlich jedenfalls solche Nebenbeschäftigungen unterbleiben, die eine Befangenheit vermuten lassen und Interessenskonflikte auch nur möglich machen.

**Rechnungswesen/Controlling**

Wirtschaftliche  
Entwicklung

24.1 Die Einnahmen und Ausgaben der NÖ Landwirtschaftskammern stellen sich in den Jahren 2008 bis 2012 wie folgt dar:

Tabelle 6: Einnahmen und Ausgaben der NÖ Landwirtschaftskammern in den Jahren 2008 bis 2012										
	2008		2009		2010		2011		2012	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Kammerumlagen	12,42	25,0	12,64	25,8	12,54	26,0	12,52	26,9	12,49	26,6
Pensionsfonds	4,16	8,4	5,49	11,2	5,55	11,5	3,91	8,4	4,46	9,5
Sonstige eigene Einnahmen	3,68	7,4	3,38	6,9	3,36	7,0	4,34	9,3	4,10	8,7
<b>Eigene Einnahmen</b>	<b>20,26</b>	<b>40,8</b>	<b>21,52</b>	<b>43,9</b>	<b>21,45</b>	<b>44,5</b>	<b>20,77</b>	<b>44,7</b>	<b>21,05</b>	<b>44,9</b>
INVEKOS	2,87	5,8	2,83	5,8	2,71	5,6	2,91	6,3	2,84	6,1
Beiträge von Bund, Land u. Sonstigen	26,50	53,4	24,67	50,3	24,02	49,9	22,77	49,0	23,00	49,1
<b>Öffentliche Mittel</b>	<b>29,37</b>	<b>59,2</b>	<b>27,5</b>	<b>56,1</b>	<b>26,73</b>	<b>55,5</b>	<b>25,68</b>	<b>55,3</b>	<b>25,83</b>	<b>55,1</b>
Ordentliche Einnahmen	49,62	100,0	49,02	100,0	48,17	100,0	46,45	100,0	46,88	100,0
Betriebsausgaben	51,38	103,5	49,90	101,8	48,91	101,5	46,84	100,8	47,40	101,1
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>- 1,76</b>	<b>- 3,5</b>	<b>- 0,88</b>	<b>- 1,8</b>	<b>- 0,73</b>	<b>- 1,5</b>	<b>- 0,39</b>	<b>- 0,8</b>	<b>- 0,52</b>	<b>- 1,1</b>

Quelle: NÖ Landwirtschaftskammern; Darstellung RH

Der Gebarungsumfang der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer lag in den Jahren 2008 bis 2012 konstant zwischen rd. 51,38 Mio. EUR und rd. 46,84 Mio. EUR (Betriebsausgaben). Die Beiträge der Kammermitglieder (Kammerumlagen) blieben im Betrachtungszeitraum unverändert in Höhe von rd. 12,50 Mio. EUR.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer finanzierte sich etwa zu rd. 44,9 % aus eigenen Einnahmen (2012 rd. 21,05 Mio. EUR) – davon rd. 26,6 % Kammerumlagen – und zu rd. 55,1 % aus Beiträgen von Bund, Land und Sonstigen (2012 rd. 25,84 Mio. EUR).

In den Jahren 2008 bis 2012 wies der Rechnungsabschluss Abgänge zwischen 1,76 Mio. EUR und 390.000 EUR aus, die durch Rücklagenauflösung bedeckt wurden. Ein Teil der Abgänge betraf den buchmäßigen (finanziell nicht wirksamen) Aufbau einer Abfertigungsvorsorge und einer Urlaubsrückstellung. Im Jahr 2012 entfielen darauf 500.000 EUR des ausgewiesenen Abgangs (520.000 EUR), so dass nach deren Abzug das finanzielle Ergebnis ausgeglichen war.

Zum Ende des Jahres 2012 verfügte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer über finanziell bedeckte Rücklagen in Höhe von 10,82 Mio. EUR.

- 24.2** Der RH stellte fest, dass die Finanzierung der NÖ Landwirtschaftskammern zu rd. 44,9 % aus eigenen Mitteln und zu rd. 55,1 % aus Mitteln der öffentlichen Hand erfolgte. Die Kammermitglieder trugen rund ein Viertel zur Finanzierung bei.

## Rechnungswesen

- 25.1** (1) Gemäß dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz erstellte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer einen Jahresvoranschlag über die Kamerausgaben und Einnahmen sowie einen korrespondierenden Rechnungsabschluss.<sup>93</sup> Weitere Regelungen zum Rechnungswesen enthielt weder das Gesetz noch die Geschäftsordnung der NÖ Landwirtschaftskammern. Als Körperschaft öffentlichen Rechts war die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nur hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art körperschaftssteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Die Regelungen des Abgabenrechts zur Buchführung galten nur für ihre Betriebe gewerblicher Art (Bildungswerkstatt Mold, Kantine).

Hinsichtlich der Gestaltung ihres Rechnungswesens war die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer weitgehend frei.

(2) Der Jahresvoranschlag bzw. Rechnungsabschluss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer stellte eine Kombination aus einer Gliederung nach der Art der Einnahmen/Ausgaben (z.B. Personalausgaben, Pensionen) bzw. nach deren Zweck dar. Die Gliederung nach dem Zweck der

<sup>93</sup> § 32 und § 33

Ausgaben umfasste neun Bereiche, die noch weiter unterteilt waren.<sup>94</sup> Damit lag kein durchgängig nach der Art der Einnahmen und Ausgaben gegliederter Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss – wie das in der Doppik üblich ist – vor.

Eine Zuordnung der Personalausgaben und der Einnahmen zu diesen Bereichen – in Art einer Kostenstellenrechnung – war nicht erfolgt. Somit konnte der diesem Rechenwerk innewohnende Steuerungszweck nicht erzielt werden.

Der Hauptausschuss sah in seiner Sitzung vom 8. März 2013 eine schrittweise Annäherung des Rechnungswesens an das System der kaufmännischen Buchführung vor.

- 25.2** Der RH kritisierte, dass der Jahresvoranschlag bzw. Rechnungsabschluss weder die Anforderungen einer Gliederung nach Art der Einnahmen/Ausgaben erfüllte noch eine Gliederung nach deren Zweck darstellte und sohin in der Aussagekraft eingeschränkt war.

Der RH empfahl, den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss entsprechend der Doppik zu gliedern. Der RH bewertete die geplante Annäherung des Rechnungswesens an das System der kaufmännischen Buchführung positiv.

- 26.1** Neben dem Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss erstellte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer jährlich eine Bilanz.

Die Position der Passivseite „Verschiedene Gläubiger“ (2012: 14,51 Mio. EUR) umfasste neben Verbindlichkeiten regelmäßig auch Rücklagen, d.h. Eigenmittel in erheblichem Umfang, die durch liquide Mittel und Wertpapiere bedeckt waren (2012: 9,23 Mio. EUR, davon 8,18 Mio. EUR Investitionsrücklage).

- 26.2** Der RH kritisierte, dass Eigenmittel der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in der Bilanz als Fremdmittel ausgewiesen wurden, was dem Buchführungsgrundsatz der Richtigkeit widersprach. Er empfahl, künftig Eigenmittel klar als solche erkennbar in der Bilanz auszuweisen.

<sup>94</sup> Selbstverwaltung; Kammerdirektion, Öffentlichkeitsarbeit, INVEKOS, Bildungswerkstatt Mold; Organisation und Verwaltung; Pflanzenproduktion; Tierhaltung; Forstwirtschaft; Betriebswirtschaft und Technik; Bildung, Bäuerinnen, Jugend; Recht, Steuer, Soziales, Umwelt; Bezirksbauernkammern;

- 27.1** Für die Gebarung des Pensionsfonds war ein eigener Rechnungskreis eingerichtet. Zum Bilanzstichtag wurde das Reinvermögen des Pensionsfonds, bestehend aus Bankguthaben und Wertpapieren, als Aktivum in die Bilanz der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aufgenommen und auf der Passivseite in gleicher Höhe (2012: 87,0 Mio. EUR) als Pensionsfonds (Eigenkapital) ausgewiesen.

Der Rechnungsabschluss des Pensionsfonds war in Form einer Bilanz in einer Beilage zum Rechnungsabschluss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer enthalten. Die Änderung des Vermögens zum Vorjahr war als Beiträge der Pensionsberechtigten, als (saldierte) Zinsen und in gleicher Höhe dieser beiden Ertragspositionen als Teilabdeckung der Pensionskosten an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ausgewiesen. Die Darstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung, der die Aufwendungen (Depotgebühren – Bankspesen) und Erträge (Anteilsverkauf, Tilgungserlös, Zinsen) des Pensionsfonds in einer Bruttodarstellung entnommen werden könnten, war nicht vorgesehen.

- 27.2** Der RH kritisierte, dass für den Pensionsfonds die Veranlagungserfolge nicht in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung (Bruttodarstellung der Ertrags- und Aufwandspositionen) dargelegt waren. Er erachtete diese im Hinblick auf den Umfang des Vermögens des Pensionsfonds (2012: rd. 87,0 Mio. EUR) sowie im Sinne der Transparenz als erforderlich und empfahl, diese künftig einzurichten.

## Haftungen

- 28.1** Im Jahr 2005 gründete die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer die LK-NÖ Holding GmbH als 100 %ige Tochtergesellschaft und übertrug ihr den 74,9 %igen Aktienanteil an der Niederösterreichischen Versicherung AG. Hiefür war von der Gesellschaft ein Kaufpreis von rd. 64,5 Mio. EUR an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu entrichten, zu dessen Liquidierung diese einen Kredit in eben dieser Höhe aufnahm. Zur Besicherung dieses Kredites bestand eine „Bürge und Zahler Haftung“ der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Höhe von zuletzt rd. 63 Mio. EUR. Sie führte den erhaltenen Kaufpreis dem Pensionsfonds zu.

Im Jahr 2011 übertrug die LK-NÖ Holding GmbH ihren Aktienanteil an der NÖ Versicherung AG an ihre neugegründete 100 %ige Tochtergesellschaft LK-NÖ Versicherungsholding GmbH. Aus der Abwicklung dieser Transaktion, die zur Verbesserung der Solvabilitätskennzahlen der NÖ Versicherung AG erfolgte, resultierte (vorübergehend) eine weitere „Bürge und Zahler Haftung“ der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in Höhe von rd. 17 Mio. EUR. Die bestehenden Haftungen in der



Höhe von insgesamt rd. 80 Mio. EUR waren im Rechnungsabschluss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nicht ausgewiesen.

**28.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer Haftungsrisiken in erheblichem Ausmaß für Beteiligungsunternehmen übernommen hatte, diese aber nicht in ihrem Rechnungsabschluss darstellte. Er empfahl, aus Gründen der Transparenz eine Offenlegung der Haftungsverhältnisse einschließlich einer entsprechenden Erläuterung im Rechnungsabschluss vorzunehmen.

Benchmarksystem  
– Bezirksbauern-  
kammern

**29.1** (1) Die rechtlich selbständigen Bezirksbauernkammern erstellten eigene Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse, die vom Hauptausschuss der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu genehmigen waren.<sup>95</sup> Die Bezirksbauernkammern waren ermächtigt, Bezirkskammerumlagen einzuheben und im Rahmen der genehmigten Jahresvoranschläge zu verwenden. Grundsätzlich war der Aufwand der Bezirksbauernkammern von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu bestreiten.<sup>96</sup>

Mit Ausnahme des Hauspersonals waren die bei den Bezirksbauernkammern beschäftigten Mitarbeiter Bedienstete der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und in ihrem Personalaufwand ausgewiesen.

(2) Die Steuerung der Ausgaben der Bezirksbauernkammern erfolgte über die Zuteilung der insgesamt vorgesehenen und auch im Voranschlag der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer enthaltenen Budgetmittel (bspw. 2012: 1,85 Mio. EUR) nach einem differenzierten Kennzahlensystem, das die Betriebsgrößen der Bezirksbauernkammern berücksichtigte.

(3) Im Vergleich zum Voranschlag erzielte Einsparungen blieben zu 75 % zur Verfügung der Bezirksbauernkammern.

Die Abteilung „Finanzen, Controlling“ beobachtete zentral den Haushaltsvollzug und zeigte potenzielle Überschreitungen der Ansätze auf. Ein Kennzahlenvergleich zeigte die Effizienz der Bezirksbauernkammern innerhalb der Vergleichsgruppe.

<sup>95</sup> § 14 Abs. 3 lit. d NÖ Landwirtschaftskammergesetz

<sup>96</sup> § 28 Abs. 3 lit. d NÖ Landwirtschaftskammergesetz

<b>Tabelle 7: Bezirksbauernkammern Jahresvoranschlag bzw. Rechnungsabschluss</b>					
	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
	in EUR				
Voranschlag	1.790.000	1.850.000	1.850.000	1.850.000	1.850.000
Rechnungsabschluss	1.692.220	1.825.338	1.850.136	1.801.302	1.828.781
<b>Differenz</b>	<b>- 97.780</b>	<b>- 24.662</b>	<b>136</b>	<b>- 48.698</b>	<b>- 21.219</b>

Quellen: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer; Darstellung RH

Die obige Tabelle zeigt, dass die Gesamtausgaben der Bezirksbauernkammern regelmäßig unter den budgetierten Werten lagen und über den Zeitraum 2008 bis 2012 konstant blieben.

**29.2** Der RH bewertete das Benchmarksystem als Steuerungsinstrument des Haushaltsvollzugs als geeignet, weil dadurch ein Kennzahlenvergleich für die Bezirksbauernkammern innerhalb der Vergleichsgruppe möglich war.

**30.1** Die Ausstattung der Bezirksbauernkammern mit Beratern und Sekretariatskräften folgte einem im Jahr 2002 erarbeiteten Schlüssel, nach dem die Sollanzahl der Bediensteten (41 Berater, 57,50 Sekretariatskräfte) den Bezirksbauernkammern zugewiesen wurde.

Ein Vergleich mit den aktuellen Personalressourcen der Bezirksbauernkammern zeigte weitgehende Übereinstimmung mit den Sollwerten.

**30.2** Der RH bewertete die Bemessung der Personalressourcen der Bezirksbauernkammern auf der Basis objektiver Kennzahlen positiv. Er kritisierte aber das Fehlen einer Evaluierung und Aktualisierung der festgelegten Sollwerte, die aus dem Jahr 2002 stammten, und empfahl, diese künftig regelmäßig durchzuführen.

## Kontrolle

### Auftragsabwicklung

**31.1** Der Bereich Auftragsvergabe – Rechnungsprüfung und Zahlungsverkehr der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer war detailliert geregelt. Sowohl bei der Zahlungsanordnung als auch bei der Zahlungsdurchführung galt das Vier-Augen-Prinzip. Auf den Bankkonten waren ausschließlich kollektive Zeichnungsberechtigungen eingerichtet.

Hinsichtlich der Einbindung des Präsidiums in die Vergabe von Aufträgen sah die Regelung wertabhängige Genehmigungserfordernisse vor.

**31.2** Der RH bewertete die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Auftragsabwicklung als den Anforderungen entsprechend.

Aufsichtsbehörde

**32** (1) Gemäß § 6 NÖ Landwirtschaftskammergesetz unterstand die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes konnte die Landesregierung zu allen Sitzungen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Im Gegensatz zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Vollversammlung nahm an den insgesamt 17 Sitzungen des Kontrollausschusses im überprüften Zeitraum kein Vertreter der Aufsichtsbehörde teil.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass die Aufsichtsbehörde ihre Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen des Kontrollausschusses der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nicht wahrnahm.

Der RH wies das Land Niederösterreich im Zuge der Überprüfung darauf hin, die Sitzungen des Kontrollausschusses der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit einem Vertreter der Aufsichtsbehörde zu besetzen und damit ihre Kontrollpflicht wahrzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde teilte dem RH gegenüber mit, dass sie regelmäßig an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, in denen die Ergebnisse des Kontrollausschusses behandelt werden, teilnehme und sie damit ihre Kontrollpflicht umfassend wahrnehme.

Demgegenüber vertrat der RH die Ansicht, dass auf die bedarfsorientierte Einbringung der Expertise der Aufsichtsbehörde in die operative Tätigkeit des Kontrollausschusses im Hinblick auf eine effektive Kontrolle nicht verzichtet werden sollte.

## Schlussempfehlungen

### NÖ Landes–Landwirtschaftskammer bzw. Bezirksbauernkammern

33 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Zuständigkeiten des Präsidenten und des Hauptausschusses sollten durch Definition der dem Hauptausschuss vorbehaltenen Agenden klar abgegrenzt werden. (TZ 4)
- (2) Gemeinsam mit dem Kontrollausschuss wäre ein mehrjähriger Kontrollplan mit gebarungrelevanten Themen und den zu überprüfenden Organisationseinheiten zu erstellen und auf dessen Durchführung zu achten. (TZ 5)
- (3) Ein Stellen– oder Dienstpostenplan wäre zu erstellen. (TZ 6)
- (4) Die Organisationsstrukturen der NÖ Landes–Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammern wären zu evaluieren und anzupassen. (TZ 6)
- (5) Hinsichtlich der Personalhoheit über die Mitarbeiter bei den Bezirksbauernkammern wäre auf eine Klarstellung im NÖ Landwirtschaftskammergesetz hinzuwirken und dabei auch klare und praxisnahe Regelungen betreffend die Dienst– und Fachaufsicht und die Weisungszusammenhänge zu treffen. (TZ 6)
- (6) Mit den Bezirksbauernkammern wären schriftliche Leistungsvereinbarungen betreffend ihre Mitwirkung bei der Abwicklung der Direktzahlungen (INVEKOS–Werkvertrag) zu treffen. (TZ 7)
- (7) Die organisatorische Zusammenlegung der Bezirksbauernkammern Mödling und Baden wäre durchzuführen. (TZ 8)
- (8) Künftig wären regelmäßig – unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Entwicklungen – weitere Strukturbereinigungen der Bezirksbauernkammern vorzunehmen. (TZ 8)
- (9) Hinsichtlich der Übertragung von Spezial–Beratungsleistungen an die Ik–projekt niederösterreich/wien GmbH wären im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit Leistungsvereinbarungen schriftlich festzulegen. (TZ 9)

(10) Aufbauend auf der bereits durchgeführten Geschäftsfeldanalyse wären Leistungs- und Wirkungsziele zu definieren und deren Umsetzung im Rahmen einer wirkungsorientierten Steuerung laufend zu evaluieren. (TZ 9)

(11) Zur Evaluierung der Qualität des Leistungsangebots wären – wie 2013 durchgeführt – auch künftig in regelmäßigen Abständen Kundenbefragungen durchzuführen. (TZ 9)

(12) Maßnahmen zu setzen um ein ausgeglichenes wirtschaftliches Ergebnis der Ik-projekt niederösterreich/wien GmbH zu erzielen. (TZ 10)

(13) Es sollten regelmäßig die Nachweise der zweckgemäßen Verwendung der an die kammernahen Verbände bzw. Organisationen gewährten Zuschüsse eingefordert werden. (TZ 11)

(14) Im Hinblick auf die verbindliche Erbringung spezifischer Leistungen durch die kammernahen Verbände bzw. Organisationen wären klare Vorgaben zu treffen und diese Aufgabenübertragungen in schriftlichen Vereinbarungen festzuhalten und dabei die Öffnung des Leistungsangebotes über die Verbandsmitglieder hinaus vorzusehen. (TZ 11)

(15) Bei den nationalen Förderprogrammen und den Landesmaßnahmen wären im Sinne eines Organisationsplans Detailvorgaben für die Förderabwicklung zügig auszuarbeiten. (TZ 12)

(16) Die Personalausstattung wäre im Hinblick auf die verringerten erhaltenen Fördermittel zu evaluieren. (TZ 13)

(17) Die in Aussicht genommene Änderung der Erfassung der Daten zwecks Vergleichs der Beratungstätigkeit zur Beratungsplanung wäre umgehend zu verwirklichen und Soll-Ist-Vergleiche sowie Abweichungsanalysen wären durchzuführen. (TZ 15)

(18) Die Kosten der Erfüllung des Werkvertrags wären kontinuierlich zu erfassen und diese im Hinblick auf eine mögliche Senkung zu evaluieren. (TZ 16)

(19) Zwecks Harmonisierung des Dienst- und Besoldungsrechts der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit jenem des Landes Niederösterreich wäre auf eine Anpassung der bestehenden Dienstverträge nach Dienst- und Besoldungsrecht Alt hinzuwirken, sowie entsprechende Widerrufsklauseln in den einzelnen Dienstverträgen nach

## Schlussempfehlungen

Dienst- und Besoldungsrecht Neu zu vereinbaren oder gemeinsam mit dem Betriebsrat gegebenenfalls eine rasche Anpassung herbeizuführen. (TZ 20, 21)

(20) Die Verwendung der Dienstnehmer in den Dienstverträgen wäre entsprechend der Rechtsprechung zu § 2 Abs. 2 Z 8 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz kurz zu charakterisieren. (TZ 22)

(21) In schriftlichen Vereinbarungen mit den Dienstnehmern wäre der inhaltliche Tätigkeitsbereich und der zeitliche Rahmen der Aufgabenerfüllung laut Dienstvertrag von der Geschäftsführungstätigkeit für Fremdorganisationen abzugrenzen. (TZ 23)

(22) Der zeitliche Rahmen des Personaleinsatzes ebenso wie Aufwandsentschädigungen und Fremdzulagen mit den kammernahen Organisationen wären schriftlich zu regeln. (TZ 23)

(23) Eine Zusammenstellung aller durch Kammerbedienstete ausgeübten Nebenbeschäftigungen wäre vorzunehmen. (TZ 23)

(24) Im Hinblick auf die Gewährung und Abwicklung von Förderungen für kammernahe Organisationen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und den Abschluss von Rechtsgeschäften mit diesen wären Unvereinbarkeitsbestimmungen zu erlassen. (TZ 23)

(25) Der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluss wären nach der Art der Einnahmen und Ausgaben, wie dies generell in der Doppik üblich ist, zu gliedern. (TZ 25)

(26) Eigenmittel wären, klar als solche erkennbar, in der Bilanz auszuweisen. (TZ 26)

(27) Im Sinne der Transparenz wäre der Rechnungsabschluss des Pensionsfonds in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung (Darstellung der Aufwands- und Ertragspositionen) einzurichten. (TZ 27)

(28) Aus Gründen der Transparenz wäre eine Offenlegung der Haftungsverhältnisse einschließlich einer entsprechenden Erläuterung im Rechnungsabschluss vorzusehen. (TZ 28)

(29) Angesichts der zeitlich weit zurückliegenden Festlegung der Sollwerte der Personalressourcen der Bezirksbauernkammern wären diese regelmäßig zu evaluieren und zu aktualisieren. (TZ 30)

Wien, im Mai 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





